



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Brüssel, den 13. Februar 2026
(OR. en)

2026/0008(COD)

PE-CONS 6/26

ECOFIN 67
RELEX 87
COEST 58
FIN 108
CSC 70
CODEC 98
ECB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des
Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027

VERORDNUNG (EU) 2026/...
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

**zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung
des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2026/258 des Rates vom 29. Januar 2026 zur Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Einrichtung eines Darlehens für die Ukraine¹, insbesondere auf Artikel 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABL. L, 2026/258, 2.2.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2026/258/oj>.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 24. Februar 2022 kündigte der Präsident der Russischen Föderation eine „militärische Spezialoperation“ in der Ukraine an, und die russischen Streitkräfte begannen einen grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskrieg gegen die Ukraine. Dieser rechtswidrige Angriffskrieg stellt eine eklatante Verletzung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie einen Verstoß gegen das in Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verankerte Verbot der Anwendung von Gewalt, das eine grundlegende Regel des Völkerrechts ist, und gegen andere Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen dar.
- (2) Seit dem Beginn des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine haben die Union, ihre Mitgliedstaaten und die europäischen Finanzinstitutionen beispiellose Unterstützung für die wirtschaftliche, soziale, finanzielle und militärische Widerstandsfähigkeit der Ukraine mobilisiert. Diese Unterstützung umfasst sowohl Unterstützung aus dem Unionshaushalt, einschließlich der außerordentlichen Makrofinanzhilfe und der Unterstützung der Europäischen Investitionsbank sowie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die ganz oder teilweise aus dem Unionshaushalt garantiert werden, als auch weitere finanzielle Unterstützung von den Mitgliedstaaten.

- (3) Mit dem Beschluss (EU) 2022/313³, dem Beschluss (EU) 2022/1201⁴, dem Beschluss (EU) 2022/1628⁵ und der Verordnung (EU) 2022/2463⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates wurde der Ukraine in den Jahren 2022 und 2023 gemeinsam eine Makrofinanzhilfe in Höhe von 25 200 000 000 EUR bereitgestellt. Diese Unterstützung war ein wichtiger Faktor für die makroökonomische und finanzielle Widerstandsfähigkeit der Ukraine in einer kritischen Zeit.

³ Beschluss (EU) 2022/313 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/313/oj>).

⁴ Beschluss (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2022 zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 186 vom 13.7.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1201/oj>).

⁵ Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1628/oj>).

⁶ Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2463/oj>).

- (4) Mit der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ wurde die Fazilität für die Ukraine eingerichtet – ein außerordentliches mittelfristiges Instrument, in dem die bilaterale Unterstützung der Union für die Ukraine zusammengeführt und das für Koordinierung und Effizienz sorgt (im Folgenden „Ukraine-Fazilität“). Im Zeitraum von 2024 bis 2027 trägt die Ukraine-Fazilität dazu bei, den Finanzierungsbedarf der Ukraine zu decken, der Erholung, dem Wiederaufbau und der Modernisierung des Landes Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Reformanstrengungen der Ukraine auf ihrem Weg zum Beitritt zur Union zu unterstützen.
- (5) Mit der Verordnung (EU) 2024/2773 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ wurde der Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen eingerichtet und eine außerordentliche Makrofinanzhilfe für die Ukraine bereitgestellt. Diese Unterstützung war der Beitrag der Union im Rahmen der G7-Initiative „Darlehen für die Ukraine durch beschleunigte Nutzung außerordentlicher Einnahmen“ (im Folgenden „ERA-Darlehen“), mit der gemeinsam dafür Sorge getragen wurde, die Finanzierungslücke der Ukraine für 2025 zu schließen.
- (6) Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine hat in der Ukraine enormen Schaden verursacht; die Kosten für die Erholung und den Wiederaufbau werden auf 506 000 000 000 EUR geschätzt (Stand: 31. Dezember 2024). Darüber hinaus hat die Ukraine ihren Zugang zu den internationalen Finanzmärkten verloren, und ihre öffentlichen Einnahmen sind drastisch gesunken, während die öffentlichen Ausgaben erheblich gestiegen sind. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Ukraine in den kommenden Jahren einen erheblichen Finanzierungsbedarf aufweisen wird.

⁷ Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>).

⁸ Verordnung (EU) 2024/2773 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2024 zur Einrichtung des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen und zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L, 2024/2773, 28.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2773/oj>).

- (7) Am 9. September 2025 stellte die Ukraine beim Internationalen Währungsfonds (IWF) einen offiziellen Antrag auf ein neues Programm zur Deckung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs von 2026 bis 2029. Dieses Programm würde an die erfolgreiche Umsetzung des bestehenden IWF-Programms anknüpfen, in dessen Rahmen die Ukraine acht Überprüfungen bestanden hat, wobei berücksichtigt wird, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine andauert. Die Fähigkeit des IWF, das neue Programm fortzusetzen, hängt davon ab, dass er ausreichende Finanzierungszusagen von seinen Partnern, einschließlich der Union, erhält.
- (8) Trotz der laufenden internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konflikts hat die Fortsetzung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zu erheblichen Schäden an der kritischen Verteidigungs-, Zivil- und Energieinfrastruktur der Ukraine geführt, was die Mobilisierung erheblicher zusätzlicher Mittel zur Deckung des unmittelbaren Finanzierungsbedarfs der Ukraine erforderlich macht.
- (9) Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine stellt eine strategische geopolitische Bedrohung für die Union als Ganzes dar und erfordert von den Mitgliedstaaten, dass sie entschlossen und geeint auftreten. Die Unterstützung der Union muss deshalb unbedingt rasch bereitgestellt werden und flexibel und schrittweise angepasst werden können, damit Soforthilfe geleistet und kurzfristige Instandsetzungen auf dem Weg zum künftigen Wiederaufbau vorgenommen werden können.

- (10) Im Einklang mit den Artikeln über die Verantwortung der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen, die 2001 von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen auf ihrer 53. Tagung angenommen und von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in der Resolution 56/83 zur Kenntnis genommen wurden, und dem Völkergewohnheitsrecht ist Russland – als verantwortlicher Staat – verpflichtet, die durch seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine verursachten Schäden in vollem Umfang zu ersetzen.
- (11) Der Beschluss (GASP) 2022/335 des Rates⁹ und die Verordnung (EU) 2022/334 des Rates¹⁰ verbieten Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank, einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 27. Juni 2024, 17. Oktober 2024 und 19. Dezember 2024 erklärt, dass die Vermögenswerte Russlands unter Beachtung des Unionsrechts immobilisiert bleiben sollten, bis Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine einstellt und das Land für den durch diesen Krieg verursachten Schaden entschädigt.

⁹ Beschluss (GASP) 2022/335 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 57 vom 28.2.2022, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/335/oj>).

¹⁰ Verordnung (EU) 2022/334 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 57 vom 28.2.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/334/oj>).

- (12) Darüber hinaus ist nach Verordnung (EU) 2025/2600 des Rates¹¹ die Übertragung von Vermögenswerten oder Reserven der russischen Zentralbank vorübergehend verboten, bis Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine einstellt, bis Russland der Ukraine Wiedergutmachung in dem Umfang leistet, der erforderlich ist, um den Wiederaufbau ohne negative wirtschaftliche oder finanzielle Folgen für die Union zu ermöglichen, und bis von den Handlungen Russlands im Zusammenhang mit seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine objektiv keine ernsthafte Gefahr schwerwiegender Schwierigkeiten für die Wirtschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten mehr ausgeht.

¹¹ Verordnung (EU) 2025/2600 des Rates vom 12. Dezember 2025 über Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der durch die Handlungen Russlands im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine verursachten ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten (ABl. L, 2025/2600, 13.12.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2600/oj>).

- (13) In seinen Schlussfolgerungen vom 18. Dezember 2025 kam der Europäische Rat überein, der Ukraine ein Darlehen in Höhe von 90 000 000 000 EUR für die Jahre 2026 und 2027 auf der Grundlage von Anleihen der Union auf den Kapitalmärkten zu gewähren, wobei die Absicherung durch den Handlungsspielraum des Unionshaushalts erfolgt. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates wurde ferner erklärt, dass im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) eine Mobilisierung von Mitteln aus dem Unionshaushalt als Garantie für dieses Darlehen keine Auswirkung auf die finanziellen Verpflichtungen der Tschechischen Republik, Ungarns und der Slowakei haben wird. Am selben Tag kamen 25 Mitgliedstaaten überein, dass die Ukraine das Darlehen erst nach Erhalt der Reparationen zurückzahlen sollte. Bis dahin sollten die Vermögenswerte der Zentralbank Russlands immobilisiert bleiben, und die Union sollte sich das Recht vorbehalten, sie im Einklang mit dem Unionsrecht und dem Völkerrecht zur Rückzahlung des Darlehens zu nutzen. Dabei unterstrichen jene Mitgliedstaaten, wie wichtig die folgenden Elemente in Bezug auf das Darlehen sind: die Stärkung der europäischen und der ukrainischen Verteidigungsindustrie; die anhaltende Wahrung der Rechtsstaatlichkeit durch die Ukraine, einschließlich der Korruptionsbekämpfung; und der besondere Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten.
- (14) Am 29. Januar 2026 erließ der Rat den Beschluss (EU) 2026/258 zur Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit zwischen Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Finnland und Schweden zur Einrichtung eines Darlehens für die Ukraine.

- (15) Angesichts der Finanzlage der Ukraine und der lebenswichtigen Notwendigkeit, dass die Ukraine über die Ressourcen verfügt, um der Aggression Russlands entgegenzuwirken und, soweit möglich, den Wiederaufbau voranzutreiben, ist es angebracht, dass die Union zusätzliche Unterstützung leistet, um den dringenden Finanzierungsbedarf der Ukraine zu decken und die Umsetzung des IWF-Programms zu erleichtern. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, ein Instrument zur Unterstützung der Ukraine durch die Union in den Jahren 2026 und 2027 in Form eines Darlehens einzurichten, das durch von Russland geschuldete Reparationen zurückzuzahlen ist (im Folgenden „Unterstützungsdarlehen für die Ukraine“).
- (16) Mit dem Unterstützungsdarlehen für die Ukraine sollte der Ukraine in vorhersehbarer, kontinuierlicher, geordneter, flexibler und zeitnaher Weise finanzielle Unterstützung gewährt werden, um das Land bei der Deckung seines Finanzierungs- und Verteidigungsbedarfs, insbesondere infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, zu unterstützen. Insbesondere sollte das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine die makrofinanzielle Stabilität in der Ukraine unterstützen, ihre externe Finanzierung erleichtern und die industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich durch wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit stärken, um so dazu beizutragen, der Ukraine einen qualitativen militärischen Vorsprung zu verschaffen.
- (17) Im Rahmen des Unterstützungsdarlehen für die Ukraine sollte der Ukraine unter bestimmten Bedingungen eine Unterstützung in Form eines Darlehens von bis zu 90 000 000 000 EUR gewährt werden. Im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollte der Ukraine das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine von der Kommission in Teilbeträgen zur Verfügung gestellt werden, die in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt werden können.

- (18) Die Unterstützung der Ukraine durch das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine sollte an die Vorbedingung geknüpft werden, dass die Ukraine wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und die Rechtsstaatlichkeit aufrechterhält und respektiert und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gewährleistet. Die Wahrung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit sollte auch die Korruptionsbekämpfung umfassen.
- (19) Die im Rahmen des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine verfügbare finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung sollte der Ukraine entsprechend ihrem Finanzierungsbedarf zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck sollte das Land eine Finanzierungsstrategie der Ukraine vorlegen, in der es seinen Finanzierungsbedarf und seine Finanzierungsquellen darlegt. Diese Finanzierungsstrategie der Ukraine sollte die wichtigsten Informationen über den Haushalt, die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Ukraine sowie die Unterstützung enthalten, die die Ukraine von der internationalen Gemeinschaft erhält.

- (20) Die Kommission sollte die Finanzierungsstrategie der Ukraine unverzüglich bewerten und eng mit der Ukraine zusammenarbeiten. Angesichts des erheblichen Umfangs des Bedarfs der Ukraine sowohl an Budgethilfe als auch an Unterstützung für die Kapazitäten der Verteidigungsindustrie sowie der Einschränkungen, denen einige externe Partner bei der Bereitstellung ihrer Unterstützung unterliegen, ist es angebracht, eine indikative Aufteilung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine zwischen diesen beiden Arten von Finanzierungsbedarf festzulegen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der vom IWF für 2026 berechnete Finanzierungsbedarf der Ukraine vollständig gedeckt werden sollte, sollte diese Aufteilung als Richtwert dienen, um den sich ändernden Umständen, die sich auf den Finanzierungsbedarf der Ukraine auswirken können, Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass dieser Bedarf weiterhin in vorhersehbarer, kontinuierlicher, geordneter, flexibler und zeitnaher Weise gedeckt wird. Bei ihrer Bewertung der Finanzierungsstrategie der Ukraine sollte die Kommission prüfen, ob die erwartete Lücke bei der Außenfinanzierung mit dieser indikativen Verteilung vereinbar ist.

- (21) Angesichts der erheblichen finanziellen Auswirkungen der auferlegten Maßnahmen sollten dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden, wobei er auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission tätig werden sollte. Der Rat sollte die Bewertung der Finanzierungsstrategie der Ukraine durch einen Durchführungsbeschluss genehmigen, den er unverzüglich annehmen sollte. In diesem Durchführungsbeschluss sollte der Betrag der Hilfe festgelegt werden, die dem Land zur Unterstützung der Umsetzung der Finanzierungsstrategie der Ukraine zur Verfügung gestellt wird, einschließlich des Betrags für die Budgethilfe und des Betrags für die Unterstützung der Kapazitäten der ukrainischen Verteidigungsindustrie.
- (22) Es sollte finanzielle und wirtschaftliche Hilfe in Form von Budgethilfe bereitgestellt werden, um die Ukraine bei der Deckung ihres Finanzierungsbedarfs zu unterstützen. Die finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollte einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung der Ukraine nach dem Krieg sowie zum langfristigen Wachstum und Wohlstand des Landes leisten; all diese Aspekte werden bei einem künftigen Friedensabkommen eine wichtige Rolle spielen. Um Flexibilität bei der Deckung dieses Bedarfs zu gewährleisten, ist es angezeigt, verschiedene Bereitstellungsmittel zu nutzen, wobei Unterstützung durch eine Makrofinanzhilfe und durch ein gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792 durchzuführendes Darlehen geleistet werden kann.

- (23) Die Ukraine-Fazilität ist ein mittelfristiges Instrument, das zum Ziel hat, die Erholung und den Wiederaufbau der Ukraine, die schrittweise Integration in den Binnenmarkt sowie unter anderem die Annahme und Umsetzung der politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen zu unterstützen, die für die Angleichung an die Werte der Union und die schrittweise Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union erforderlich sind, und so zum Nutzen beider Seiten zu Stabilität, Sicherheit, Frieden, Wohlstand und Nachhaltigkeit beitragen. Es ist daher angezeigt, Beträge aus dem Unterstützungsdarlehen für die Ukraine vorzusehen, die über die Ukraine-Fazilität verwendet werden. Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792 sieht Finanzmittel für die Ukraine bei zufriedenstellender Erfüllung der Bedingungen vor, die im Ukraine-Plan festgelegt sind, in dem die Reform- und Investitionsagenda der Ukraine dargelegt ist. Der Ukraine-Plan sollte aktualisiert werden, um dieser zusätzlichen Budgethilfe Rechnung zu tragen; dies schließt Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und zur Korruptionsbekämpfung ein.

- (24) Die Makrofinanzhilfe sollte an politische Auflagen geknüpft sein, die in der Grundsatzvereinbarung festzulegen sind. Die Grundsatzvereinbarung sollte robuste und ehrgeizige Reformzusagen der Ukraine enthalten, einschließlich Verpflichtungen zur Stärkung der Mobilisierung von Einnahmen zur Unterstützung des Finanzierungsbedarfs der Ukraine und zur Bekämpfung der Ursachen von Korruption im Bereich der öffentlichen Finanzen; dies umfasst die Verbesserung der Nachhaltigkeit und Qualität der öffentlichen Ausgaben und die Verbesserung der Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen. Es sollte möglich sein, dass die Ukraine diese Makrofinanzhilfe verwendet, um zur Finanzierung von Entschädigungen als Form der Wiedergutmachung für Personen beizutragen, die durch die rechtswidrigen Handlungen Russlands Schaden erlitten haben, unter anderem über die unter der Schirmherrschaft des Europarats eingerichtete Schadensersatzkommission für die Ukraine. In dem Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung der Bewertung der Finanzierungsstrategie der Ukraine sollten die Höchstzahl und der Richtwert der Tranchen für die Makrofinanzhilfe festgelegt werden. Im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, zur Erleichterung des Liquiditätsmanagements der ukrainischen Behörden und zur Gewährleistung der Vorhersehbarkeit sollte diese Makrofinanzhilfe grundsätzlich in höchstens vier Tranchen ausgezahlt werden.

- (25) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung und aus Gründen der Effizienz sollte die Kommission ermächtigt werden, Auflagen für die Makrofinanzhilfe unter Aufsicht des Ausschusses aus Vertretern der beteiligten Mitgliedstaaten (im Folgenden „Ausschuss“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² mit den ukrainischen Behörden auszuhandeln. In Anbetracht der möglicherweise bedeutenden Auswirkungen der Hilfen sollte das in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Prüfverfahren angewandt werden. Angesichts des Umfangs des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine sollte für die Annahme der Grundsatzvereinbarung und für jede Kürzung oder Einstellung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine das Prüfverfahren Anwendung finden.

¹² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

- (26) Mit dem Unterstützungsdarlehen für die Ukraine sollte der Ukraine als einem Land, das sich im Krieg befindet und dessen finanzielle Stabilität untrennbar mit seiner Fähigkeit verbunden ist, sich gegen die Aggression Russlands zu verteidigen, finanzielle und wirtschaftliche Hilfe gewährt werden. Deshalb ist es gerechtfertigt, einen bestimmten Teil der finanziellen und wirtschaftlichen Hilfe für die Ukraine dafür zu nutzen, die Fähigkeit der Ukraine zu verbessern, ihren Haushaltsbedarf im Zusammenhang mit der Stärkung ihrer militärischen Verteidigungsfähigkeiten zu decken, und so dazu beizutragen, der Ukraine einen qualitativen militärischen Vorteil zu verschaffen. Diese finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung sollte darauf abzielen, die Ukraine in die Lage zu versetzen, als Reaktion auf die derzeitige Krisensituation und im Anschluss daran dringende und umfangreiche öffentliche Investitionen zur Unterstützung der ukrainischen Verteidigungsindustrie zu tätigen und ihre Integration in die europäische Verteidigungsindustrie zu erleichtern. Diese finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung sollte insbesondere zum Wiederaufbau, zur wirtschaftlichen Erholung und zur Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Ukraine im Verteidigungsbereich beitragen, um die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich zu erhöhen, wobei die schrittweise künftige Integration in die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung berücksichtigt wird und die rechtzeitige Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern und sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke durch die Zusammenarbeit zwischen der Union und der Ukraine unterstützt wird.

- (27) Finanzielle und wirtschaftliche Hilfe zur Unterstützung der Kapazitäten der ukrainischen Verteidigungsindustrie sollte für Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern oder sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke bereitgestellt werden, die bestimmte Förderfähigkeitskriterien erfüllen. Zur dringend erforderlichen effizienten und autonomen Stärkung der technologischen und industriellen Basis der ukrainischen Verteidigung sollten die Förderfähigkeitskriterien so gestaltet werden, dass die Aktivitäten, Ausgaben und Maßnahmen zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich auf den Wiederaufbau, die Wiederherstellung und die Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der ukrainischen Verteidigung ausgerichtet sind, wobei deren schrittweise künftige Integration in die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang sollte bei der Prüfung, ob Hersteller von Drittländern oder Rechtsträger aus Drittländern kontrolliert werden, unter Kontrolle die Fähigkeit verstanden werden, direkt oder indirekt über eine oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger einen entscheidenden Einfluss auf einen Rechtsträger auszuüben.

- (28) Damit die Ukraine die finanzielle und wirtschaftliche Hilfe in der Weise nutzen kann, die den Umständen am besten entspricht, ist es angebracht, ihr zu gestatten, die Mittel zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich unter Einsatz verschiedener Durchführungsmethoden zu verwenden, die der Vielfalt der Bedürfnisse Rechnung tragen. Die Mittel könnten ferner zu dem mit der Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ geschaffenen Unterstützungsinstrument für die Ukraine, dem mit der Verordnung (EU) 2024/792 geschaffenen Investitionsrahmen für die Ukraine für Güter mit doppeltem Verwendungszweck oder anderen Programmen der Union beitragen. Darüber hinaus sollten die Mittel es der Ukraine ermöglichen, massiv in die Nachfrage nach Verteidigungsgütern einzugreifen, um geeignete Bedingungen für massive Investitionen in den Ausbau der Produktionskapazitäten und die Entwicklung neuer Güter zu schaffen. Zu diesem Zweck sollte es der Ukraine gestattet sein, die Mittel zu verwenden, um massive Beschaffungen von Verteidigungsgütern aus der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine und der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung durch Beschaffungen im Rahmen des durch die Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates¹⁴ eingerichteten Instruments für Sicherheitsmaßnahmen für Europa (im Folgenden „SAFE-Instrument“) oder – vorbehaltlich Validierungen – im Rahmen anderer Durchführungsmethoden einzuleiten.

¹³ Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von und Versorgung mit Verteidigungsgütern („EDIP-Verordnung“) (ABl. L, 2025/2643 vom 29.12.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2643/oj>).

¹⁴ Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj>).

- (29) Für bestimmte Verteidigungsgüter, deren zugrunde liegenden Technologien in der Union nicht weithin verfügbar sind und die in großem Umfang schwer ersetzbar sein können, beispielsweise Luft- und Raketenabwehrsysteme und strategische Enabler, sollten zusätzliche Bedingungen vorgeschrieben werden, um sicherzustellen, dass die ukrainischen Streitkräfte in Bezug auf diese Güter Freiheiten haben und an keinerlei durch Drittländer auferlegte Beschränkungen gebunden sind. Bei solchen Verteidigungsgütern sollte der Hersteller daher ohne von Drittländern oder Rechtsträgern von Drittländern auferlegte Beschränkungen hinsichtlich der Definition, Anpassung oder Entwicklung der Konstruktion der beschafften Verteidigungsgüter entscheiden können; hierzu gehört auch die rechtliche Befugnis, jene Komponenten, die von Drittländern oder Rechtsträgern von Drittländern auferlegten Beschränkungen unterliegen, zu ersetzen oder zu entfernen.

- (30) Um die reibungslose Durchführung dieser Verordnung in Verbindung mit dem SAFE-Instrument zu gewährleisten, ist es angezeigt, ähnliche Fördervoraussetzungen anzuwenden. Das SAFE-Instrument unterstützt die Beschaffung von Verteidigungsgütern im Sinne der Verordnung (EU) 2025/1106. Die Liste der Güter, die unter die Kategorien 1 und 2 fallen, wurde vom Rat vereinbart; diese Liste hat sich als hinreichend umfassend erwiesen, um die Beschaffung von Gütern zu unterstützen, die von den Mitgliedstaaten benötigt werden, einschließlich luftgestützter Plattformen. Angesichts der sich ständig verändernden Lage im Kriegsgebiet muss unbedingt vermieden werden, dass die Existenz einer Liste förderfähiger Güter die Ukraine daran hindert, die benötigte Hilfe zu erhalten. Angesichts der Tatsache, dass die Ukraine ein Land im Krieg ist, dessen Fähigkeit zur Verteidigung seines Hoheitsgebiets von der kurzfristigen Verfügbarkeit eines bestimmten Gutes abhängen kann, sollte es der Ukraine gestattet sein, Güter zu beschaffen, die diese Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, wenn kein gleichwertiges Gut beschafft werden kann oder ein dringender Bedarf an einem Gut besteht. Dies kann unter anderem Luft- und Raketenabwehrsysteme, einschließlich Abfangsystemen, Munition und Ersatzteile für Jagdflugzeuge sowie Fähigkeiten für weitreichende Schläge umfassen. Bei jeder Ausnahmeregelung sollte die Zeit für die Lieferung des Produkts der Dringlichkeit der Lage und den unmittelbaren operativen Bedürfnissen der Ukraine entsprechen.

Zu diesem Zweck sollte die Ukraine der Kommission die ihr nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehenden Informationen vorlegen, um nachzuweisen, dass eine Ausnahme erforderlich ist, da die Ukraine angesichts des anhaltenden Kriegsgeschehens und des folglich dringenden Bedarfs der Ukraine nicht verpflichtet sein sollte, umfangreiche Marktuntersuchungen durchzuführen. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung und aus Gründen der Effizienz sollte die Kommission ermächtigt werden, solche Anträge auf Ausnahmen unter der Aufsicht des Ausschusses gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu prüfen. In Anbetracht der möglicherweise bedeutenden Auswirkungen der Hilfen sollte das in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Prüfverfahren angewandt werden. Aufgrund der durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine bedingten Ausnahmesituation und der Notwendigkeit einer zeitnahen Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern ist es angezeigt, den hinreichend begründeten Fall nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 geltend zu machen, damit der Ausschuss innerhalb einer Frist, die der Vorsitz des Ausschusses entsprechend der Dringlichkeit der Sache festsetzen kann, eine Stellungnahme abgeben kann. Erforderlichenfalls sollte das schriftliche Verfahren nach Artikel 3 Absatz 5 der genannten Verordnung angewandt werden.

- (31) Damit Drittländer unter Wahrung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der bestehenden Abkommen im Rahmen des SAFE-Instruments einen Beitrag zur Unterstützung der Ukraine leisten können, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Förderfähigkeitskriterien auf andere Drittländer als die Ukraine und die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten auszuweiten, die den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderhandeln – vorausgesetzt, dass diese Drittländer mit der Union ein Abkommen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2025/1106 geschlossen haben oder dass sie, wenn kein solches Abkommen besteht, eine Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft mit der Union eingegangen sind, die Ukraine finanziell und militärisch erheblich unterstützen und einen fairen und verhältnismäßigen finanziellen Beitrag leisten, wobei der Grundsatz zu wahren ist, dass jegliche Abkommen mit Drittländern auf einem ausgewogenen Verhältnis von Rechten und Pflichten beruhen müssen und dass ein Drittland weder dieselben Rechte noch dieselben Vorteile wie ein beteiligter Mitgliedstaat haben sollte. Diese Möglichkeit sollte daher, abhängig vom unmittelbaren operativen Bedarf der Ukraine, auf bestimmte Verteidigungsgüter beschränkt werden, insbesondere auf Luft- und Raketenabwehrsysteme, Munition und Flugkörper, Drohnen und zugehörige Drohnenabwehrsysteme, Artilleriesysteme, einschließlich Fähigkeiten für weitreichende Präzisionsschläge, strategische Enabler wie unter anderem strategischer Lufttransport, Luftbetankung, C4-ISTAR-Systeme sowie Weltraumressourcen und -dienste.

- (32) In Bezug auf Drittländer, die mit der Union ein Abkommen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2025/1106 geschlossen haben, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁵ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

¹⁵ ABL. L 123 vom 12.5.2016, S. 1,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstitut/2016/512/oj.

- (33) Angesichts der Bedeutung der finanziellen Auswirkungen der auferlegten Maßnahmen und zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen den verschiedenen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union sollten dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden, wobei er auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission hinsichtlich der Möglichkeit tätig werden sollte, die Förderfähigkeitsregeln auf Drittländer auszuweiten, die kein Abkommen mit der Union gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2025/1106 geschlossen haben. Der Rat sollte im Rahmen eines Durchführungsbeschlusses tätig werden, den er unverzüglich billigen sollte. In diesem Durchführungsbeschluss sollte für jedes Drittland festgelegt werden, welche Verteidigungsgüter der Ukraine zugänglich zu machen sind, wobei die Höhe des vom betreffenden Drittland geleisteten finanziellen Beitrags und der Umfang der finanziellen und militärischen Unterstützung für die Ukraine zu berücksichtigen sind.
- (34) Diese Verordnung berührt nicht das geltende Völkerrecht, das den Einsatz, die Entwicklung oder die Herstellung bestimmter Verteidigungsgüter und -technologien verbietet.

- (35) Die Durchführung der Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich sollte im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erfolgen, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union gemäß Artikel 223 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ gewährleisten. Diesbezüglich könnten detaillierte Anforderungen in eine Vereinbarung aufgenommen werden, die zwischen der Kommission und der Ukraine zu unterzeichnen wäre. Darüber hinaus sollte die Ukraine für die Verwaltung der finanziellen und wirtschaftlichen Hilfe, die sie zur Unterstützung ihrer industriellen Kapazitäten im Verteidigungsbereich erhält, ein einziges Konto einrichten, über das diese Hilfe verwaltet wird, und die Kommission sollte dieses Konto überwachen können.
- (36) Um die Umsetzung der Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich zu unterstützen, sollte die Kommission eine Expertengruppe für die industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich einrichten. Diese Expertengruppe sollte die Kommission in Fragen der Unterstützung zur Stärkung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich beraten.
- (37) Die Kommission sollte die Umsetzung der Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich überwachen, insbesondere die Lieferung von Gütern. Zu diesem Zweck sollten verschiedene Überwachungsregelungen festgelegt werden, um den unterschiedlichen Durchführungsmethoden Rechnung zu tragen.

¹⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- (38) Die Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ schafft unter anderem einen geeigneten Rechtsrahmen für die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe von Aufträgen, um den Sicherheitsbedürfnissen der Mitgliedstaaten und den Verpflichtungen aus dem AEUV gerecht zu werden. Zu diesem Zweck enthält die Richtlinie 2009/81/EG insbesondere Bestimmungen für Krisensituationen, darunter spezifische Vorschriften für dringende Fälle, die sich aus einer Krise ergeben, wie beispielsweise die Verkürzung der Fristen für den Eingang von Angeboten und die Möglichkeit zur Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung. In bestimmten dringenden Fällen können diese Vorschriften jedoch unzureichend sein, insbesondere wenn die durch die Krise entstandene Dringlichkeit nur dadurch bewältigt werden kann, dass die Ukraine und mindestens ein beteiligter Mitgliedstaat eine gemeinsame Beschaffung durchführen. In diesen Fällen besteht die einzige Lösung, die den Sicherheitsinteressen dieser Länder gerecht wird, häufig darin, eine bestehende Rahmenvereinbarung oder einen bestehenden Vertrag eines beteiligten Mitgliedstaats für öffentliche Auftraggeber der Ukraine zu öffnen, auch wenn die Ukraine ursprünglich nicht Vertragspartei war und auch wenn diese Möglichkeit in der ursprünglichen Rahmenvereinbarung oder dem ursprünglichen Vertrag nicht vorgesehen war. Da diese Möglichkeiten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Richtlinie 2009/81/EG nicht vorgesehen sind, ist in dieser Verordnung die Möglichkeit vorgesehen, diese Richtlinie in der aktuellen Krisensituation, die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine entstanden ist, zu ergänzen oder davon abzuweichen, sofern die Zustimmung des Unternehmens, mit dem die Rahmenvereinbarung oder der Rahmenvertrag geschlossen wurde, eingeholt wird. In Bezug auf zusätzliche Mengen für die Ukraine sollten für die ukrainischen öffentlichen Auftraggeber dieselben Bedingungen gelten wie für den ursprünglichen öffentlichen Auftraggeber, der die ursprüngliche Rahmenvereinbarung oder den ursprünglichen Rahmenvertrag geschlossen hat. Überdies sollten geeignete Transparenzmaßnahmen getroffen werden, damit alle potenziell interessierten Parteien informiert werden.

¹⁷ Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj>).

- (39) Das SAFE-Instrument bietet finanziellen Beistand für die Mitgliedstaaten, der es ihnen ermöglicht, als Reaktion auf die Krisensituation, die sich aus der drastischen Verschlechterung des Sicherheitskontexts der Union ergibt, dringende und umfangreiche öffentliche Investitionen zur Unterstützung der europäischen Verteidigungsindustrie zu tätigen. Mit diesem Instrument hat die Union begonnen, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, schnell Aufträge zu erteilen, und damit Anreize für die Verteidigungsindustrie geschaffen, kurzfristig in die Stärkung der Produktionskapazitäten zu investieren, um bis 2030 den Bedarf der Mitgliedstaaten decken zu können. Darüber hinaus sollte mit dieser Verordnung die Erteilung ukrainischer Aufträge an die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung unterstützt werden, um die Zusammenarbeit zwischen der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung und der technologischen und industriellen Basis der ukrainischen Verteidigung zu unterstützen. Eine so außerordentlich hohe Nachfrage nach einer breiten Palette von Verteidigungsgütern birgt die unmittelbare Gefahr schwerwiegender negativer Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes. Um diesem Risiko zu begegnen und im Hinblick auf das Ziel dieser Verordnung sowie unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Ukraine könnten Priorisierungsmaßnahmen auf Unionsebene unerlässlich sein, mit denen darauf abgezielt wird, die Verfügbarkeit der betreffenden Verteidigungsgüter sicherzustellen, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Verteidigungsgüter und seiner Lieferketten sicherzustellen. In dieser Hinsicht sollte die Kommission auf Ersuchen eines beteiligten Mitgliedstaats Vorranganfragen zur Erleichterung der Lieferung von Verteidigungsgütern verwenden können, um das Ziel dieser Verordnung zu erreichen.

- (40) Vorranganfragen sind Anfragen, die die Kommission auf Initiative eines beteiligten Mitgliedstaats an relevante Wirtschaftsakteure mit Sitz in der Union richtet, damit diese Bestellungen für krisenrelevante Güter annehmen oder vorrangig behandeln. Diese Vorranganfragen, die nur verwendet werden dürfen, wenn dies zur Sicherstellung des normalen Betriebs der Verteidigungslieferketten erforderlich und verhältnismäßig ist, sollten darauf abzielen, die Ukraine zu unterstützen, die entweder bei der Erteilung eines Auftrags oder bei der Ausführung eines Vertrags über die Lieferung von Verteidigungsgütern mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert ist. Wirtschaftsakteure sollten die Möglichkeit haben, die Annahme einer Vorranganfrage abzulehnen. Vorranganfragen sollten auf objektiven, faktischen, messbaren und fundierten Daten beruhen. Es sollte den berechtigten Interessen der Unternehmen sowie den Kosten und dem Aufwand jeder Änderung der Produktionsreihenfolge Rechnung getragen werden. Wenn die Anfrage angenommen wird, sollte die Verpflichtung, der Vorranganfrage nachzukommen, Vorrang vor der Erfüllung jeglicher Leistungsverpflichtungen nach privatem oder öffentlichem Recht haben. Angesichts der Bedeutung der Sicherstellung der Versorgung mit Verteidigungsgütern, die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und seiner Lieferketten unverzichtbar sind, sollte die Erfüllung der Verpflichtung zur entsprechenden Bearbeitung einer Vorranganfrage keine Haftung für Schäden Dritter nach sich ziehen, die sich aus einer Verletzung vertraglicher Verpflichtungen nach dem Recht eines Mitgliedstaats ergeben könnten, sofern die Verletzung vertraglicher Verpflichtungen zur Einhaltung der vorgeschriebenen Priorisierung erforderlich war. Hat der Wirtschaftsakteur eine Vorranganfrage ausdrücklich angenommen und hat die Kommission nach dieser Annahme einen Durchführungsrechtsakt erlassen, so sollte der Wirtschaftsakteur alle Bedingungen dieses Durchführungsrechtsakts einhalten. Die Nichteinhaltung der im Durchführungsrechtsakt festgelegten Bedingungen durch den Wirtschaftsakteur sollte zu einem Verlust des Vorteils einer Befreiung von der vertraglichen Haftung führen. Handelt es sich um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Nichteinhaltung, so kann die Kommission gegen den betreffenden Wirtschaftsakteur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Geldbuße verhängen.

- (41) Da spezifische Beträge für Budgethilfe und die Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich bereitgestellt werden sollten, sollten bei ihrer jeweiligen Durchführung Kohärenz und Komplementarität sichergestellt werden.
- (42) Diese Verordnung sollte unbeschadet des besonderen Charakters der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten gelten.

- (43) Diese Verordnung gilt nicht für Mitgliedstaaten, die sich nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligen. Es sei daran erinnert, dass eine Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an dieser Verstärkten Zusammenarbeit die betreffenden Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung befreit, die vollständige Durchsetzung des Artikels 325 AEUV sowie des Besitzstands der Union zum Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen, darunter der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates¹⁸, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹, der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰, der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates²¹. Die betreffenden Mitgliedstaaten und die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Wirtschaftssubjekte sollten daher bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten umfassend mit dem Rechnungshof, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“), der Kommission und gegebenenfalls der Europäischen Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) zusammenarbeiten.

¹⁸ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj>).

¹⁹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

²⁰ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>).

²¹ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).

- (44) Die zwischen der Kommission und den ukrainischen Behörden zu schließende Vereinbarung über das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine sollte Bestimmungen enthalten, die den Rechten, Verantwortlichkeiten und Pflichten aus dem in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/792 genannten, am 20. Juni 2024 in Kraft getretenen Rahmenabkommen im Rahmen der Ukraine-Fazilität entsprechen. Mit diesen Bestimmungen wird sichergestellt, dass die finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit diesem Unterstützungsdarlehen für die Ukraine wirksam geschützt werden, sofern geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Betrug, Korruption und andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dieser Hilfe zu verhindern bzw. dagegen vorzugehen. Durch die Vereinbarung über das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine werden ferner im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 der Kommission, dem OLAF, dem Rechnungshof und gegebenenfalls der EUSTa – auch von Dritten, die an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligt sind – während und nach dem Bereitstellungszeitraum des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine die erforderlichen Rechte und der erforderliche Zugang gewährt. Die Ukraine sollte der Kommission ferner Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung der Mittel gemäß den im Rahmenabkommen im Rahmen der Ukraine-Fazilität vorgesehenen Verfahren melden.

- (45) Angesichts der schwierigen Lage der Ukraine aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen sie und im Hinblick auf die Unterstützung der Ukraine auf ihrem Weg zu langfristiger Stabilität ist es angemessen, dass die Union das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine in Form eines Darlehens mit beschränktem Rückgriff gewährt, das fällig und zahlbar wird, wenn die Ukraine finanzielle Mittel oder nichtmonetäre Vermögenswerte als Kriegsreparationen, Entschädigungen oder sonstige finanzielle Abgeltungen von Russland erhält, mit Ausnahme von Gebietsabtretungen.
- (46) Die Freigabe von Mitteln aus dem Unterstützungsdarlehen für die Ukraine sollte von der positiven Bewertung eines von der Ukraine eingereichten Antrags auf Mittelgewährung durch die Kommission abhängig gemacht werden. Bei der Makrofinanzhilfe sollte die Bewertung der Auflagen unbeschadet der Bewertung der Erfüllung der Auflagen im Rahmen anderer Programme und Instrumente der Union erfolgen. Im Hinblick auf die Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich sollte die Freigabe von Mitteln an Verträge oder Vereinbarungen über Aktivitäten, Ausgaben und Maßnahmen zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern oder sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke geknüpft werden.
- (47) In dieser Verordnung sollten geeignete Bestimmungen für die Finanzierung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine festgelegt werden.
- (48) Angesichts des Finanzbedarfs der Ukraine ist es angemessen, den finanziellen Beistand gemäß der diversifizierten Finanzierungsstrategie nach Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zu organisieren.

- (49) Im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die 25 Staats- und Regierungschefs am Rande der Tagung des Europäischen Rates vom 18. Dezember 2025 bekundet haben, sollte die Ukraine das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine erst zurückzahlen, wenn sie von Russland Reparationszahlungen erhalten hat; ferner behält die Union sich das Recht vor, die in der Union immobilisierten russischen Vermögenswerte in vollem Einklang mit dem Unionsrecht und dem Völkerrecht für die Rückzahlung des Darlehens zu verwenden.
- (50) Abweichend von Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates²² sollte die finanzielle Haftung aus Darlehen im Rahmen der vorliegenden Verordnung nicht durch die Garantie für Außenmaßnahmen, die mit der genannten Verordnung eingerichtet wurde, unterstützt werden. Die in Form von Darlehen gewährte Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung sollte finanziellen Beistand im Sinne des Artikels 223 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 darstellen. Angesichts der finanziellen Risiken und des Vorliegens von Garantien sollte für die nach dieser Verordnung in Form von Darlehen gewährte Unterstützung, die über die Obergrenzen hinaus garantiert werden soll, keine Dotierung vorgesehen und abweichend von Artikel 214 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 keine Dotierungsquote festgelegt werden.

²² Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>).

- (51) Angesichts der schwierigen Lage, in der sich die Ukraine durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine befindet, und im Hinblick auf die Unterstützung der Ukraine auf ihrem Weg zu langfristiger Stabilität ist es angemessen, von Artikel 223 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 abzuweichen, um es der Union zu gestatten, einen Fremdkapitalkostenzuschuss zur Deckung der Kosten zu gewähren, die andernfalls von der Ukraine getragen würden. Diese Kosten umfassen Schuldendienstkosten (Finanzierungskosten und Kosten für die Liquiditätsbereitstellung und das Liquiditätsmanagement) und die damit verbundenen Verwaltungskosten. Der zu gewährende Fremdkapitalkostenzuschuss erscheint geeignet, um im Rahmen des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine eine wirksame Unterstützung im Sinne des Artikels 223 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zu gewährleisten, insbesondere um einen zusätzlichen Druck auf die öffentlichen Finanzen der Ukraine zu vermeiden.
- (52) Gemäß Artikel 332 AEUV sollten andere Ausgaben als Verwaltungskosten, die den Organen im Zuge der Verstärkten Zusammenarbeit entstehen, von den beteiligten Mitgliedstaaten getragen werden. Zu diesem Zweck sollten Mitgliedstaaten, die sich nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligen, in Bezug auf alle operativen Ausgaben zulasten des Unionshaushalts Anspruch auf eine Angleichung nach Artikel 11 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates²³ haben, die insbesondere Schuldendienstkosten sowie Inanspruchnahmen der Garantie umfasst. Die Verwaltungskosten, die den Organen bei der Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit entstehen, sollten zulasten des Unionshaushalts gehen, ohne dass für die Mitgliedstaaten, die sich nicht an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligen, eine Anpassung erfolgt.

²³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj>).

- (53) Die Unterstützung der Union für die Ukraine im Rahmen dieser Verordnung sollte von der Kommission verwaltet werden.
- (54) Die Unterstützung für die Ukraine im Rahmen des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine sollte zusätzlich und ergänzend zur Unterstützung der Union im Rahmen der Ukraine-Fazilität gewährt werden. Die Kommission sollte sich bemühen, den Verwaltungs- und Berichterstattungs Aufwand für die Ukraine so gering wie möglich zu halten.
- (55) Die Kommission sollte dem Beschluss 2010/427/EU des Rates²⁴ und gegebenenfalls der Rolle des Europäischen Auswärtigen Dienstes gebührend Rechnung tragen.
- (56) Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments sollte die Kommission auffordern können, im Rahmen des Dialogs über das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine Fragen zu erörtern, die die Durchführung dieser Verordnung betreffen. Die Kommission sollte den Aspekten, die im Zusammenhang mit den im Zuge des Dialogs über das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine geäußerten Standpunkten aufkommen, und etwaigen Entschlüssen des Europäischen Parlaments Rechnung tragen.
- (57) Um sicherzustellen, dass das Europäische Parlament und der Rat die Durchführung dieser Verordnung verfolgen können, sollte die Kommission sie regelmäßig über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union für die Ukraine im Rahmen dieser Verordnung unterrichten und ihnen die einschlägigen Dokumente zur Verfügung stellen.

²⁴ Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2010/427/oj>).

- (58) Um zu gewährleisten, dass die mit dieser Verordnung eingeführten Regelungen durchgängig Wirkung entfalten, sollte die Kommission regelmäßig deren Angemessenheit überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht erstatten, um so Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.
- (59) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.
- (60) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich der Ukraine in den Jahren 2026 und 2027 auf vorhersehbare, kontinuierliche, geordnete und zeitnahe Weise finanzielle und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, um sie bei der Deckung ihres Finanzierungsbedarfs infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zu unterstützen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern aufgrund seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union – gegebenenfalls im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit – im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen ergreifen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- (61) Wegen der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge des unprovokierten und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ergibt, wird es als angemessen angesehen, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem EUV, dem AEUV und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.
- (62) Angesichts der Lage in der Ukraine sollte diese Verordnung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung wird die Verstärkte Zusammenarbeit bei der Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine durch die Union in den Jahren 2026 und 2027 in Form eines Darlehens, das durch von Russland geschuldete Reparationen zurückzuzahlen ist (im Folgenden „Unterstützungsdarlehen für die Ukraine“), durchgeführt.
- (2) Darin sind der Zweck des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine, seine Finanzierung, die Formen der Finanzierung durch die Union im Rahmen dieses Darlehens und die Regeln für die Bereitstellung dieser Mittel festgelegt.

Artikel 2

Ziel des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine

- (1) Das allgemeine Ziel des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine besteht darin, der Ukraine in vorhersehbarer, kontinuierlicher, geordneter, flexibler und zeitnaher Weise finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung zu leisten, um sie bei der Deckung ihres Finanzierungsbedarfs zu unterstützen, der sich insbesondere aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und der Nichtzahlung fälliger Reparationen durch Russland ergibt.

- (2) Um das allgemeine Ziel gemäß Absatz 1 zu erreichen, werden mit dem Unterstützungsdarlehen für die Ukraine die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:
- a) Unterstützung der makrofinanziellen Stabilität durch Milderung der externen und internen Finanzierungsengpässe der Ukraine; und
 - b) Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich durch wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- 1. „Verteidigungsgut“ Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, die gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2009/81/EG in deren Anwendungsbereich fallen;
- 2. „dem EWR angehörender EFTA-Staat“ ein Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation, das dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört;
- 3. „ERA-Darlehen“ unterstützungsfähige bilaterale Darlehen und das Makrofinanzhilfe-Darlehen der Union gemäß der Verordnung (EU) 2024/2773;
- 4. „nicht beteiligter Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der sich nicht an der mit dem Beschluss (EU) 2026/258 eingeführten Verstärkten Zusammenarbeit beteiligt;

5. „beteiligter Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der sich an der mit dem Beschluss (EU) 2026/258 eingeführten Verstärkten Zusammenarbeit beteiligt;
6. „sonstige Güter für Verteidigungszwecke“ alle gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2009/81/EG nicht in deren Anwendungsbereich fallenden Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, die für Verteidigungszwecke notwendig oder dafür bestimmt sind.

Artikel 4

Im Rahmen des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine verfügbare Unterstützung

- (1) Das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine beläuft sich auf maximal 90 000 000 000 EUR. Dieser Betrag wird der Ukraine im Einklang mit dem Finanzierungsbedarf der Ukraine gemäß der nach Artikel 8 genehmigten Finanzierungsstrategie der Ukraine zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine steht bis zum 31. Dezember 2027 zur Verfügung. Es wird von der Kommission in Teilbeträgen bereitgestellt, die der Ukraine auf einmal oder in mehreren Tranchen ausgezahlt werden können. Sämtliche Tranchen werden bis 31. Dezember 2028 ausgezahlt.
- (3) Sollte der Finanzierungsbedarf der Ukraine im Zeitraum der Verfügbarkeit des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine erheblich zurückgehen, was auch den Fall einer Abgeltung der Kriegsschäden in der Ukraine durch Russland einschließt, kann die Kommission nach dem in Artikel 27 Absatz 3 genannten Prüfverfahren den noch nicht ausgezahlten Betrag des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine kürzen oder streichen.

- (4) Gemäß Artikel 332 AEUV haben die nicht beteiligten Mitgliedstaaten Anspruch auf eine Angleichung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 in Bezug auf die aus dem verabschiedeten Haushaltsplan finanzierten Ausgaben, die sich aus der Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit ergeben, mit Ausnahme der den Organen entstehenden Verwaltungskosten, die vom Haushalt der Union getragen werden. Diese Angleichung umfasst insbesondere Schuldendienstkosten sowie Inanspruchnahmen der Garantie.

Artikel 5

Vorbedingungen für eine Unterstützung aus dem Unterstützungsdarlehen für die Ukraine

- (1) Eine Vorbedingung für die Unterstützung aus dem Unterstützungsdarlehen für die Ukraine ist, dass die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und die Rechtsstaatlichkeit aufrechterhält und respektiert und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gewährleistet. Die Wahrung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit schließt auch die Korruptionsbekämpfung ein.
- (2) Die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) überwachen die Erfüllung der Vorbedingung nach Absatz 1 dieses Artikels, insbesondere vor der Annahme des in Artikel 8 genannten Durchführungsbeschlusses des Rates und der Freigabe der Mittel nach Artikel 23. Darüber hinaus werden bei dieser Überwachung die einschlägigen Empfehlungen internationaler Gremien wie des Europarats und seiner Venedig-Kommission berücksichtigt. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über ihre Überwachung.

Kapitel II

Durchführung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine

Artikel 6

Finanzierungsstrategie der Ukraine

- (1) Um finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung im Rahmen des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine zu erhalten, legt die Ukraine der Kommission grundsätzlich jedes Jahr eine „Finanzierungsstrategie der Ukraine“ vor. Die Finanzierungsstrategie der Ukraine enthält die Einzelheiten zum Finanzierungsbedarf der Ukraine und zu den Finanzierungsquellen enthält, und zwar grundsätzlich für die kommenden zwölf Monate.
- (2) Die Finanzierungsstrategie der Ukraine enthält Folgendes:
 - a) die wichtigsten makroökonomischen Annahmen, die der Finanzierungsstrategie der Ukraine zugrunde liegen;
 - b) Informationen über den Haushalt der Ukraine, aufgeschlüsselt nach Quartalen und nach Jahren, einschließlich:
 - i) angestrebter Haushaltssaldo für den Gesamtstaat, aufgegliedert nach Teilsektoren des Gesamtstaats;
 - ii) Prognosen für Ausgaben und Einnahmen für den Gesamtstaat und seine wichtigsten Teilsektoren sowie deren Hauptkomponenten gemäß ihrer wirtschaftlichen Klassifizierung;

- iii) einschlägige Informationen über Ausgaben des Gesamtstaats nach Funktionen, insbesondere über Verteidigungsausgaben;
 - iv) eine Beschreibung und Quantifizierung der in den Haushaltsplan aufzunehmenden ausgaben- und einnahmenseitigen Maßnahmen;
 - v) einen Anhang mit der Methodik und den Annahmen sowie allen anderen relevanten Parametern, die den Haushaltsprognosen zugrunde liegen.
- c) Informationen über die vergangenen und prognostizierten gesamtstaatlichen finanziellen Entwicklungen der Ukraine pro Quartal und pro Jahr, einschließlich:
 - i) Informationen über die Liquiditätslage (liquide Mittel) des Gesamtstaats und seiner wichtigsten Teilsektoren;
 - ii) Schuldentilgungen;
 - iii) eine Strategie für die Emission von Schuldtiteln;
 - iv) sonstige Schulden schaffende und verringernde Mittelflüsse;
 - v) Bestand der Zahlungsrückstände und seiner prognostizierten Entwicklung.
- d) Informationen über die Durchführung der zuvor im Rahmen des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine gewährten Hilfe, einschließlich etwaiger Wiedereinziehungen;
- e) Informationen über den geplanten Bedarf an militärischer Hilfe in Form von Sachleistungen;

- f) auf der Grundlage des Haushaltsplans der Ukraine und der geplanten militärischen Sachleistungen den voraussichtlichen externen Finanzierungsbedarf für den Zeitraum, der von dieser Finanzierungsstrategie der Ukraine abgedeckt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung der in diesem Haushalt für die Ziele gemäß Artikel 2 Absatz 2 erforderlichen Beträge. Diese Aufschlüsselung enthält den Wert der Verteidigungsgüter, die außerhalb der Union und der Ukraine erworben werden sollen;
- g) zum Zeitpunkt der Vorlage der Finanzierungsstrategie der Ukraine für den von dieser Finanzierungsstrategie abgedeckten Zeitraum zugesagte und erwartete externe Finanzierungen und militärische Sachleistungen, einschließlich einer Aufschlüsselung der Beträge dieser externen Finanzierungen, die im Einklang mit den Zielen gemäß Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden sollen;
- h) auf der Grundlage der Angaben unter den Buchstaben f und g dieses Absatzes die voraussichtliche Lücke bei der externen Finanzierung, für die die Ukraine im Rahmen des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine gemäß dieser Finanzierungsstrategie Unterstützung beantragt, einschließlich einer Aufschlüsselung der Beträge dieser voraussichtlichen Lücke bei der externen Finanzierung der Ziele gemäß Artikel 2 Absatz 2; und
- i) zur Unterstützung mehrjähriger Ausgaben im Rahmen von Kapitel IV Informationen über den potenziellen mehrjährigen Bedarf und ein entsprechendes Budget.

- (3) Die Ukraine kann aktualisierte Finanzierungsstrategien vorlegen, bis der in Artikel 4 Absatz 1 genannte Höchstbetrag des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine gemäß Artikel 8 zugänglich gemacht worden ist.

Artikel 7

Bewertung der Finanzierungsstrategie der Ukraine durch die Kommission

- (1) Die Kommission bewertet die gemäß Artikel 6 vorgelegte Finanzierungsstrategie der Ukraine unverzüglich.
- (2) Bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Bewertung handelt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Ukraine. Die Kommission kann Anmerkungen machen oder zusätzliche Informationen einholen, einschließlich der Überprüfung von Informationen im Zusammenwirken mit Mitgliedstaaten, Drittländern und internationalen Organisationen. Die Ukraine stellt alle angeforderten zusätzlichen Informationen zur Verfügung und kann ihre Finanzierungsstrategie erforderlichenfalls überarbeiten, auch nach deren Vorlage.
- (3) Die Kommission bewertet die Finanzierungsstrategie der Ukraine, und zwar insbesondere
- a) die Vollständigkeit, Durchführbarkeit und Kohärenz der Finanzierungsstrategie der Ukraine mit den zugrunde liegenden Annahmen;

- b) die Kohärenz der Informationen in der Finanzierungsstrategie der Ukraine mit externen Quellen, einschließlich etwaiger aktueller Überprüfungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) sowie Informationen der Geberplattform für die Ukraine und der Kontaktgruppe für die Verteidigung der Ukraine;
 - c) die Übereinstimmung der erwarteten Lücke bei der externen Finanzierung mit der folgenden indikativen Verteilung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine:
 - i) 30 000 000 000 EUR für die Makrofinanzhilfe gemäß Kapitel III der vorliegenden Verordnung oder als zweckgebundene Budgethilfe in Form eines Darlehens, das im Rahmen der Ukraine-Fazilität gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792 durchzuführen ist;
 - ii) 60 000 000 000 EUR zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich gemäß Kapitel IV der vorliegenden Verordnung.
 - d) Erfüllung der in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Vorbedingung.
- (4) Bewertet die Kommission die Finanzierungsstrategie der Ukraine positiv, so legt sie unverzüglich einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates gemäß Artikel 8 vor.
- (5) Gibt die Kommission eine negative Bewertung der Finanzierungsstrategie der Ukraine ab, so teilt sie dies der Ukraine unverzüglich unter Angabe ihrer Gründe mit. Eine negative Bewertung hindert die Ukraine nicht daran, eine überarbeitete Finanzierungsstrategie vorzulegen.

- (6) Bewertet die Kommission eine Aktualisierung der Finanzierungsstrategie der Ukraine, so gilt der vorliegende Artikel.

Artikel 8

Durchführungsbeschluss des Rates

- (1) Bewertet die Kommission die Finanzierungsstrategie der Ukraine oder ihre aktualisierte Fassung positiv, so legt sie dem Rat einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss vor, mit dem die finanzielle und wirtschaftliche Hilfe zugänglich gemacht wird.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Durchführungsbeschluss des Rates umfasst:
- a) die Festlegung der Höhe der Hilfe, die der Ukraine zur Unterstützung der Umsetzung der Finanzierungsstrategie der Ukraine zur Verfügung gestellt werden soll, einschließlich der Höhe der zugänglichen Hilfe:
 - i) für Budgethilfe in Form eines Darlehens gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792;
 - ii) für Makrofinanzhilfe gemäß Kapitel III der vorliegenden Verordnung;
 - iii) zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich gemäß Kapitel IV der vorliegenden Verordnung;

- b) die Festlegung der Höchstzahl und des Richtwerts der Teilbeträge der für eine Makrofinanzhilfe nach Kapitel III der vorliegenden Verordnung in Betracht kommenden Hilfe.
- (3) Die Festlegung der zur Verfügung zu stellenden Beträge des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine erfolgt
- a) unter Einhaltung des für das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine zur Verfügung stehenden Höchstbetrags gemäß Artikel 4 Absatz 1;
 - b) unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine gerechte Lastenverteilung mit anderen Gebern bei der Deckung des Finanzierungsbedarfs der Ukraine sicherzustellen;
 - c) im Falle der Budgethilfe unter der Festlegung, in welchem Ausmaß reguläre Budgethilfe je nach Sachlage in Form eines Darlehens gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792 oder als Makrofinanzhilfe gemäß Kapitel III der vorliegenden Verordnung zur Verfügung gestellt werden kann.
- (4) Der Rat fasst den in Absatz 1 genannten Durchführungsbeschluss unverzüglich.

Artikel 9

Komplementarität und Koordinierung

- (1) Bei der Durchführung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine handelt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Ukraine, den Mitgliedstaaten, den einschlägigen internationalen Gremien und Gebern für die Ukraine, insbesondere über die Geberplattform für die Ukraine und die Kontaktgruppe für die Verteidigung der Ukraine, um einen kohärenten und konsistenten Ansatz derjenigen zu gewährleisten, die die Ukraine unterstützen, damit der Bedarf der Ukraine an finanzieller und wirtschaftlicher Hilfe gedeckt wird. Dabei greift die Kommission auf das Fachwissen des EAD zurück.
- (2) Die Artikel 5, 7, 13, 14, und 15 und Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung gelten gemäß dem Beschluss 2010/427/EU.

Kapitel III

Budgethilfe in form einer Makrofinanzhilfe

Artikel 10

Zweck

- (1) Die Makrofinanzhilfe trägt dazu bei, die Finanzierungslücke der Ukraine zu schließen, wie sie in einer positiv bewerteten Finanzierungsstrategie der Ukraine ermittelt wurde.

- (2) Die Freigabe der Makrofinanzhilfe wird von der Kommission auf der Grundlage ihrer Bewertung veranlasst, ob die Vorbedingung gemäß Artikel 5 Absatz 1 als erfüllt und die politischen Auflagen, die in der in Artikel 11 genannten Grundsatzvereinbarung enthalten sind, als umgesetzt angesehen werden können.

Artikel 11

Grundsatzvereinbarung

- (1) In Bezug auf die genehmigten Beträge der Makrofinanzhilfe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii vereinbart die Kommission mit der Ukraine politische Auflagen, an die die Makrofinanzhilfe geknüpft wird. Diese politischen Auflagen werden in einer Grundsatzvereinbarung festgelegt.
- (2) Die politischen Auflagen sollten robuste und ehrgeizige Reformzusagen der Ukraine enthalten, einschließlich Verpflichtungen zur Stärkung der Mobilisierung von Einnahmen zur Unterstützung des Finanzierungsbedarfs der Ukraine und zur Bekämpfung der Ursachen von Korruption im Bereich der öffentlichen Finanzen; dies umfasst die Verbesserung der Nachhaltigkeit und Qualität der öffentlichen Ausgaben und die Verbesserung der Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der Systeme für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen. Diese Zusagen müssen gegebenenfalls mit Programmen, die die Ukraine unter der Ägide des IWF durchführt, übereinstimmen bzw. über diese hinausgehen. Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Zusagen werden von der Kommission regelmäßig verfolgt.

- (3) Die Kommission genehmigt die Unterzeichnung der Grundsatzvereinbarung und der Änderungen der Grundsatzvereinbarung im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 27 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Kapitel IV

Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich

Artikel 12

Zweck

- (1) Mit der Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich soll die Ukraine in die Lage versetzt werden, dringende und umfangreiche öffentliche Investitionen zur Unterstützung der ukrainischen Verteidigungsindustrie und ihrer Integration in die europäische Verteidigungsindustrie als Reaktion auf die aktuelle Krisensituation und für die Zeit danach zu tätigen. Diese Unterstützung trägt insbesondere zum Wiederaufbau, zur wirtschaftlichen Erholung und zur Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Ukraine im Verteidigungsbereich bei, um die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich zu erhöhen, wobei die schrittweise künftige Integration in die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung berücksichtigt wird und die rechtzeitige Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern und sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke durch die Zusammenarbeit zwischen der Union und der Ukraine unterstützt wird.

- (2) Die Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten der ukrainischen Verteidigungsindustrie müssen im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern oder sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke stehen und darauf abzielen,
- a) die Anpassung der ukrainischen Verteidigungsindustrie an strukturelle Veränderungen zu beschleunigen, auch durch die Schaffung von Herstellungskapazitäten und deren Ausbau sowie durch damit zusammenhängende unterstützende Tätigkeiten,
 - b) die zeitnahe Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern oder sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke für die Ukraine zu verbessern, unter anderem durch die Verkürzung ihrer Lieferzeiten, die Reservierung von Produktionskapazitäten oder die Bevorratung von Verteidigungsgütern oder sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke sowie von Vorprodukten oder Rohstoffen, oder
 - c) die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung und der technologischen und industriellen Basis der ukrainischen Verteidigung zu verbessern, und zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Ukraine im Bereich der Stärkung der Verteidigungsindustrie und der Beschaffung von Verteidigungsgütern, um die Austauschbarkeit von Verteidigungsgütern oder sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke, die von der ukrainischen Verteidigungsindustrie und der europäischen Verteidigungsindustrie hergestellt werden, zu ermöglichen.

Artikel 13
Förderfähigkeit

- (1) Die Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern und sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke kommen für eine Unterstützung in Betracht, sofern sie die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen für die Förderfähigkeit erfüllen.
- (2) Die Verteidigungsgüter gehören zu einer der folgenden Kategorien:
 - a) Kategorie eins: Munition und Flugkörper, Artilleriesysteme, einschließlich Fähigkeiten für weitreichende Präzisionsschläge, Bodenkampffähigkeiten und ihre Unterstützungssysteme, einschließlich Soldatenausrüstung und Infanteriewaffen, kleine Drohnen (NATO-Klasse 1) und zugehörige Drohnenabwehrsysteme, Schutz kritischer Infrastrukturen, Cybersicherheit und militärische Mobilität, einschließlich des Hemmens der Bewegungen des Feindes;
 - b) Kategorie zwei: Luft- und Raketenabwehr, maritime Überwasser- und Unterwasserfähigkeiten, Drohnen außer kleinen Drohnen (NATO-Klassen 2 und 3) und zugehörige Drohnenabwehrsysteme, strategische Enabler wie unter anderem strategischer Lufttransport, Luftbetankung, C4-ISTAR-Systeme sowie Weltraumressourcen und Weltraumdienste, Schutz von Weltraumressourcen, künstliche Intelligenz und elektronische Kampfführung.

- (3) Die Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern oder sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke dürfen den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „GASP“) gemäß Titel V EUV festgelegt sind, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen, oder den in Artikel 2 dieser Verordnung festgelegten Zielen nicht zuwiderlaufen.
- (4) Verteidigungsgüter werden unter Einhaltung der folgenden Bedingungen hergestellt:
- a) An der Herstellung der Verteidigungsgüter beteiligte Hersteller und Unterauftragnehmer haben ihren Sitz sowie ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine. Sie unterliegen nicht der Kontrolle durch ein Drittland, bei dem es sich weder um einen dem EWR angehörenden EFTA-Staat noch um die Ukraine handelt, oder durch einen anderen Rechtsträger eines Drittlands, der nicht in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine niedergelassen ist.

- b) Abweichend von Buchstabe a kommen zur Berücksichtigung der industriellen Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Partnern Verteidigungsgüter, an denen ein Unterauftragnehmer beteiligt ist, an den zwischen 15 % und 35 % des Auftragswerts vergeben werden und der seinen Sitz oder seine Leitungs- und Verwaltungsstrukturen nicht in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine hat, für eine Unterstützung in Betracht, sofern mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- i) zwischen dem Hersteller und diesem Unterauftragnehmer wurde vor dem 28. Mai 2025 ein direktes Vertragsverhältnis im Zusammenhang mit dem betreffenden Verteidigungsgut hergestellt; oder
 - ii) der Hersteller verpflichtet sich, innerhalb von zwei Jahren zu prüfen, ob das von diesem Unterauftragnehmer bereitgestellte Vorprodukt („input“) bei gleichzeitiger Erfüllung der technischen und zeitlichen Anforderungen durch ein alternatives, beschränkungsfreies Vorprodukt („input“) mit Ursprung in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine ersetzt werden kann.

- c) Abweichend von Buchstabe a dieses Absatzes sind Verteidigungsgüter, an denen in der Union niedergelassene Hersteller oder Unterauftragnehmer beteiligt sind, die von einem sonstigen Drittland, bei dem es sich nicht um einen dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder die Ukraine handelt, oder von einem anderen Rechtsträger eines Drittlands, der nicht in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine niedergelassen ist, kontrolliert werden, unterstützungsfähig, wenn dieser Hersteller oder Unterauftragnehmer einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ und erforderlichenfalls geeigneten Risikominderungsmaßnahmen unterzogen wurde oder wenn dieser Hersteller oder Unterauftragnehmer Garantien gemäß Buchstabe d dieses Absatzes bietet, die von dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, überprüft wurden.
- d) Die in Buchstabe c dieses Absatzes genannten Garantien müssen sicherstellen, dass die Beteiligung des Herstellers oder Unterauftragnehmers an der Herstellung des Verteidigungsguts den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V EUV festgelegt sind, nicht zuwiderläuft. Aus diesen Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke der Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass
- i) die Kontrolle über den Hersteller oder Unterauftragnehmer nicht in einer Weise ausgeübt wird, die dessen Fähigkeit zur Durchführung der geförderten Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen einschränkt oder behindert, und

²⁵ Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABl. L 79I vom 21.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/452/oj>).

- ii) der Zugang eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlands zu Verschlusssachen oder vertraulichen Informationen, die mit dem Verteidigungsgut in Zusammenhang stehen, verhindert wird und dass die Angestellten oder sonstigen an der Herstellung des Verteidigungsguts beteiligten Personen über eine von einem Mitgliedstaat gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausgestellte Sicherheitsüberprüfung verfügen.
- e) Die für die Zwecke der Herstellung der Verteidigungsgüter genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an der Herstellung beteiligten Hersteller und Unterauftragnehmer müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, eines dem EWR angehörenden EFTA-Staates oder der Ukraine befinden. Verfügen an der Herstellung der Verteidigungsgüter beteiligte Hersteller oder Unterauftragnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, eines dem EWR angehörenden EFTA-Staats oder der Ukraine über keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb dieser Hoheitsgebiete befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern eine solche Nutzung nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zuwiderläuft.

- f) Bei den an der Herstellung der Verteidigungsgüter beteiligten Herstellern und Unterauftragnehmern kann davon ausgegangen werden, dass sie den in diesem Absatz genannten Bedingungen für eine Förderfähigkeit genügen, wenn sie gleichwertige Bedingungen nach den Verordnungen (EU) 2018/1092²⁶, (EU) 2021/697²⁷, (EU) 2023/1525²⁸ oder (EU) 2023/2418²⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates oder nach der Verordnung (EU) 2025/1106 erfüllt haben und sofern die Erfüllung dieser Bedingungen nicht durch spätere Änderungen infrage gestellt wird.
- g) Die Kosten der Komponenten mit Ursprung außerhalb der Union, der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und der Ukraine dürfen 35 % der geschätzten Kosten der Komponenten des Verteidigungsguts nicht übersteigen. Keine Komponente darf aus einem Drittland bezogen werden, das den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zuwiderhandelt.

²⁶ Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union (ABl. L 200, 7.8.2018, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1092/oj>).

²⁷ Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj>).

²⁸ Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1525/oj>).

²⁹ Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) (ABl. L, 2023/2418 vom 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj>).

- h) Bei Verteidigungsgütern im Zusammenhang mit der in Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels genannten Kategorie zwei müssen Hersteller ohne von Drittländern oder Rechtsträgern von Drittländern auferlegte Beschränkungen über die Definition, Anpassung und Entwicklung der Konstruktion des beschafften Verteidigungsguts entscheiden können; hierzu gehört auch die rechtliche Befugnis, Komponenten, die von Drittländern oder Rechtsträgern von Drittländern auferlegten Beschränkungen unterliegen, zu ersetzen oder zu entfernen.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „an der Herstellung der Verteidigungsgüter beteiligter Unterauftragnehmer“ einen Rechtsträger, von dem ein wichtiges Vorprodukt („critical input“) bereitgestellt wird, das über besondere, für das Funktionieren des Verteidigungsguts wesentliche Merkmale verfügt, für das mindestens 15 % des Auftragswerts aufgewendet werden und für das der Zugang zu Verschlussachen zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

- (5) Abweichend von den Absätzen 2 und 4 und unter uneingeschränkter Achtung des Absatzes 3 kommt bei einem dringenden Bedarf an der Lieferung eines bestimmten Verteidigungsguts, der sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergibt, die Beschaffung eines Verteidigungsguts, das eine oder mehrere der in den Absätzen 2 und 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt, für eine finanzielle Unterstützung im Rahmen dieses Kapitels in Betracht, sofern
 - a) es kein gleichwertiges Gut gibt, das diesem dringenden Bedarf entspricht und die in den Absätzen 2 und 4 genannten Bedingungen erfüllt, oder es nicht im erforderlichen Umfang verfügbar ist und seine Lieferfrist nicht der Dringlichkeit der Lage und dem unmittelbaren operativen Bedarf der Ukraine entspricht, oder

- b) die Lieferfrist für ein solches Verteidigungsgut deutlich kürzer ist als für ein Verteidigungsgut, das die in den Absätzen 2 und 4 dieses Artikels genannten Bedingungen erfüllen würde, selbst wenn dieses Verteidigungsgut Gegenstand einer Vorranganfrage gemäß Artikel 19 war.

In einem solchen Fall legt die Ukraine die ihr nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehenden Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass die Bedingungen für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung erfüllt sind. Diese Informationen sind von der Kommission nach Konsultation der in Artikel 15 genannten Sachverständigengruppe unverzüglich zu prüfen.

Verteidigungsgüter werden von in anderen Drittländern als den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und der Ukraine niedergelassenen Herstellern nur beschafft, wenn in der Union, den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und der Ukraine unter den in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Bedingungen keine anderen Alternativen zur Verfügung stehen. Im Zusammenhang mit Unterabsatz 1 Buchstaben a und b umfassen diese Informationen eine rechtliche Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferfrist.

Die Kommission genehmigt die in diesem Absatz genannten Ausnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 3 erlassen werden.

- (6) Die beteiligten Mitgliedstaaten stellen gegebenenfalls sicher, dass die Vergabeverfahren und Aufträge für sonstige Güter für Verteidigungszwecke im Falle von im Rahmen des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine unterstützen Beschaffungen angemessene Förderfähigkeitsbedingungen zum Schutz der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten enthalten.

- (7) Abweichend von Absatz 4 werden Beiträge gemäß Absatz 8 Buchstabe e im Einklang mit den Förderfähigkeitsbedingungen des betreffenden Unionsprogramms verwendet.
- (8) Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern oder sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke werden gemäß einer der folgenden Durchführungsmethoden durchgeführt:
- a) Beschaffungen durch die Ukraine, vorbehaltlich der Validierung der Beschaffung und Lieferung durch die Kommission oder die beteiligten Mitgliedstaaten. Die Ukraine ist für solche Beschaffungen im Einklang mit dem ukrainischen Recht verantwortlich, wobei die Validierungen durch die Kommission oder die beteiligten Mitgliedstaaten stichprobenartige Kontrollen der Vertragsunterlagen, Rechnungen und Lieferbescheinigungen, physische Kontrollen bei Lieferanten und physische Überprüfungen der Lieferungen umfassen;
 - b) Beschaffungen durch die Ukraine, bei denen es sich um eine gemeinsame Beschaffung gemäß der Verordnung (EU) 2025/1106 handelt;
 - c) Abkommen zwischen der Ukraine und Mitgliedstaaten oder der Europäischen Verteidigungsagentur (im Folgenden „EDA“);
 - d) Beschaffungsabkommen zwischen der Ukraine und internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen; oder

- e) Beiträge der Ukraine zu dem mit der Verordnung (EU) 2025/2643 geschaffenen Unterstützungsinstrument für die Ukraine, dem mit der Verordnung (EU) 2024/792 geschaffenen Investitionsrahmen für die Ukraine für Güter mit doppeltem Verwendungszweck oder anderen Programmen der Union.

Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen im Zusammenhang mit sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke können auch durch Beschaffungen der Ukraine mit einem Auftragswert unter 7 000 000 EUR durchgeführt werden, sofern die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet sind.

- (9) Von der Ukraine eingegangene Verträge im Zusammenhang mit Beschaffungen, Vereinbarungen oder Beiträgen gemäß Absatz 8 sind unterstützungsfähig, wenn sie nach dem 14. Januar 2026 unterzeichnet werden und diesem Artikel entsprechen.
- (10) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Ausweitung der Förderfähigkeit auf andere Drittländer als die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und die Ukraine, die den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderhandeln, zu ergänzen, sofern diese Drittländer mit der Union eine Vereinbarung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2025/1106 geschlossen haben. In jedem delegierten Rechtsakt wird für jedes der betreffenden Drittländer festgelegt, für welche Verteidigungsgüter diese Bestimmung gilt. Mit Inkrafttreten eines delegierten Rechtsakts gilt das Drittland in Bezug auf diese Verteidigungsgüter als zu den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und Ukraine für die Zwecke des Artikels 13 Absatz 4 gehörend.

- (11) Unbeschadet des Absatzes 10 kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, um festzustellen, dass ein anderes Drittland als die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und die Ukraine, das den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft und kein Abkommen mit der Union gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2025/1106 geschlossen hat, die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt:
- a) das Drittland hat sich verpflichtet, einen fairen und verhältnismäßigen finanziellen Beitrag zu den Kosten, die sich aus der Mittelaufnahme ergeben, zu leisten, der dem Wert der Aufträge entspricht, die an in diesem Drittland niedergelassene Rechtsträger vergeben werden. Dieser Beitrag erfolgt in Form von liquiden Mitteln zum Fremdkapitalkostenzuschuss auf der Grundlage einer Beitragsvereinbarung zwischen dem Drittland und der Union. Er gilt als externe zweckgebundene Einnahme gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509;
 - b) das Drittland ist eine Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft mit der Union eingegangen; und
 - c) das Drittland leistet der Ukraine in erheblichem Umfang finanzielle und militärische Unterstützung.

Im Durchführungsrechtsakt des Rates wird für jedes der betreffenden Drittländer festgelegt, für welche Verteidigungsgüter diese Bestimmung unter Berücksichtigung der Bedingungen dieses Absatzes gilt.

Mit Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts des Rates gilt das Drittland in Bezug auf diese Verteidigungsgüter als Teil der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und Ukraine für die Zwecke des Artikels 13 Absatz 4 aufgenommen.

Der Rat kann den Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern und den geänderten Text durch einen Durchführungsbeschluss erlassen.

Artikel 14

Produktpläne

- (1) In Bezug auf die genehmigten Beträge der Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erstellt die Ukraine einen Plan für jede Tätigkeit, Ausgabe oder Maßnahme im Zusammenhang mit einem Verteidigungsgut oder einem sonstigen Gut für Verteidigungszwecke, für das sie Hilfe beantragen möchte. In diesem Plan wird Folgendes dargelegt:
 - a) eine Beschreibung des Verteidigungsguts oder sonstigen Gutes für Verteidigungszwecke und
 - b) Informationen über die Einhaltung von Artikel 13.

- (2) Die Ukraine überprüft den Plan mit der Kommission, um die Einhaltung des Artikels 13 sicherzustellen. Sollte die Ukraine keine Durchführungsmethode gemäß Artikel 13 Absatz 8 festlegen oder sollte die Kommission der Auffassung sein, dass eine alternative Durchführungsmethode wirtschaftlicher, effizienter oder wirksamer ist, kann die Kommission der Ukraine eine Durchführungsmethode vorschlagen. Wenn die Kommission der Ukraine die geeignetste Durchführungsmethode vorschlägt, berücksichtigt sie die rechtzeitige Bereitstellung des betreffenden Verteidigungsgutes oder sonstigen Gutes für Verteidigungszwecke bzw. der betreffenden Tätigkeit, Ausgabe oder Maßnahme, die verfügbaren Preise, die bisherigen Erfahrungen mit dieser Durchführungsmethode und, soweit gerechtfertigt, die bisherigen Erfahrungen mit Herstellern im Rahmen dieser Durchführungsmethode. Bei der Feststellung, ob eine alternative Durchführungsmethode wirtschaftlicher ist, oder bei der Prüfung der verfügbaren Preise berücksichtigt die Kommission eine etwaige Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten.
- (3) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels ist die Ukraine nicht verpflichtet, einen Plan für die Durchführung gemäß Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe e zu erstellen.

Artikel 15

Expertengruppe für die industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich

- (1) Um die Umsetzung der Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich zu unterstützen, richtet die Kommission eine Expertengruppe für die industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich ein.

- (2) Neben Vertretern der Kommission, des EAD und der EDA gehören der Expertengruppe für die industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich auch Vertreter der beteiligten Mitgliedstaaten und Vertreter der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten an. Drittländer gemäß Artikel 13 Absatz 10 dürfen Vertreter benennen. Die Ukraine wird gegebenenfalls zu den Sitzungen der Expertengruppe für die industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich eingeladen.
- (3) Die Expertengruppe für die industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich bietet Beratung, Fachwissen und Unterstützung in Bezug auf Verteidigungsgüter und sonstige Güter für Verteidigungszwecke, in Bezug auf die Durchführungsmethode sowie in Bezug auf die Ausnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 5 und in Bezug auf die Produktpläne.

Artikel 16

Verwaltung der Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich

Die Ukraine eröffnet ein Sonderkonto, das ausschließlich der Verwaltung der finanziellen und wirtschaftlichen Hilfe dient, die sie zur Unterstützung ihrer industriellen Kapazitäten im Verteidigungsbereich erhält. In Bezug auf dieses Konto gelten folgende Vorschriften:

- a) Alle Zahlungen im Rahmen der Verträge oder Vereinbarungen, die zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich beantragt werden, sind von diesem Konto zu leisten.
- b) Der Kommission werden Kontrollrechte für dieses Konto eingeräumt.

- c) Die Ukraine legt der Kommission innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Monatsende einen monatlichen Bericht mit folgenden Angaben vor:
- i) Datum und Betrag jeder von dem Konto im Vormonat getätigten Zahlung;
 - ii) Name des Empfängers jeder Zahlung;
 - iii) Beschreibung des Zwecks jeder Zahlung und ihres Zusammenhangs mit den Verträgen oder Vereinbarungen, die in den Zahlungsanträgen vorgelegt werden;
 - iv) alle sonstigen Informationen, die von der Kommission vernünftigerweise verlangt werden können.

Artikel 17

Überwachung der Durchführung

- (1) Die Kommission überwacht die Durchführung der Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich, insbesondere die Lieferung von Gütern, im Einklang mit diesem Artikel.
- (2) Bei Beschaffungen der Ukraine gemäß Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe a, die von der Kommission validiert werden, wendet die Kommission das darin enthaltene Validierungsverfahren an.

- (3) Bei Beschaffungen durch die Ukraine gemäß Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe a, die von den beteiligten Mitgliedstaaten validiert werden, überwacht der beteiligte Mitgliedstaat die Durchführung der Beschaffung und die Lieferung im Einklang mit dieser Bestimmung und erstattet der Kommission Bericht.
- (4) Bei Beschaffungen durch die Ukraine gemäß Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe b überwachen die beteiligten Mitgliedstaaten, die Teil einer solchen gemeinsamen Beschaffung sind, die Durchführung der Beschaffung und die Lieferung und erstatten der Kommission Bericht. Erklärt sich ein nicht beteiligter Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Beschaffung gemäß der Verordnung (EU) 2025/1106 damit einverstanden, an die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderfähigkeitsvorschriften gebunden zu sein und diese anzuwenden, gewährleistet er den Schutz der finanziellen Interessen der Union und ist er der öffentliche Auftraggeber, der im Namen der anderen Länder handelt, so verlangt die Ukraine als Voraussetzung für die Teilnahme des nicht beteiligten Mitgliedstaats, dass er die Durchführung der Beschaffung und die Lieferung überwacht und der Kommission Bericht erstattet.

- (5) Bei Abkommen zwischen der Ukraine und beteiligten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe c überwacht der beteiligte Mitgliedstaat die Durchführung des Abkommens und dessen Umsetzung und erstattet der Kommission Bericht. In Abkommen zwischen der Ukraine und nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe c nimmt die Ukraine Verpflichtungen für den jeweiligen nicht teilnehmenden Mitgliedstaat auf, durch die in dieser Verordnung festgelegten Förderfähigkeitsvorschriften gebunden zu sein und diese anzuwenden, den Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten und die Umsetzung des Abkommens sowie die Lieferung zu überwachen und an die Kommission zu berichten.
- (6) Bei Abkommen zwischen der Ukraine und der EDA gemäß Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe c überwacht die EDA die Durchführung des Abkommens und dessen Umsetzung und erstattet der Kommission Bericht.
- (7) Bei Beschaffungsabkommen zwischen der Ukraine und internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen gemäß Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe d nimmt die Ukraine in diese Beschaffungsabkommen Verpflichtungen für die jeweiligen internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen auf, die Durchführung der Beschaffung und die Lieferung zu überwachen und der Kommission Bericht zu erstatten.

- (8) Die Absätze 1 bis 7 dieses Artikels gelten nicht für Beschaffungen der Ukraine gemäß Artikel 13 Absatz 8 in Bezug auf Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen im Zusammenhang mit sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke mit einem Wert unter 7 000 000 EUR. Die Ukraine erstattet der Kommission jedoch regelmäßig Bericht darüber, wie sie die Durchführung dieser Beschaffungen und Lieferungen überwacht. Die Kommission führt risikobasierte Kontrollen durch.
- (9) Wird die Kommission von der Ukraine gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe g über die Nichtdurchführung eines Vertrags oder einer Vereinbarung unterrichtet oder erhält sie Kenntnis von der Nichtlieferung von Gütern gemäß diesem Artikel oder der Nichtverwendung von Mitteln auf dem in Artikel 16 genannten Konto, so nimmt die Kommission mit der Ukraine Kontakt auf, um diese Mittel im Einklang mit dieser Verordnung umzuwidmen.

Artikel 18

Änderung von Rahmenvereinbarungen oder Verträgen

- (1) Werden Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern innerhalb der Union mittels der in Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe b oder Buchstabe c genannten Methoden durchgeführt, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 des vorliegenden Artikels für eine bestehende Rahmenvereinbarung oder einen bestehenden Vertrag, die bzw. der die Beschaffung von Verteidigungsgütern zum Gegenstand hat, die bzw. der in dieser Durchführungsmethode verwendet wird und keine Möglichkeit vorsieht, sie wesentlich zu ändern. Bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels holt der öffentliche Auftraggeber, der die Rahmenvereinbarung oder den Vertrag geschlossen hat, die vorherige Zustimmung des Unternehmens ein, mit dem er diese Rahmenvereinbarung oder diesen Vertrag geschlossen hat.

- (2) Ein öffentlicher Auftraggeber eines beteiligten Mitgliedstaats kann eine bestehende Rahmenvereinbarung oder einen bestehenden Vertrag über Verteidigungsgüter ändern, wenn diese Rahmenvereinbarung oder dieser Vertrag mit einem Unternehmen geschlossen wurde, das Kriterien erfüllt, die den in Artikel 13 Absätze 4 bis 5 dieser Verordnung festgelegten gleichwertig sind, um die Ukraine als Vertragspartei dieser Rahmenvereinbarung oder dieses Vertrags hinzuzufügen.
- (3) Abweichend von Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/81/EG kann ein öffentlicher Auftraggeber eines beteiligten Mitgliedstaats substantielle Änderungen der in einer Rahmenvereinbarung oder einem Vertrag festgelegten Mengen vornehmen, deren geschätzter Wert über den in Artikel 8 der Richtlinie 2009/81/EG festgelegten Schwellenwerten liegt, wenn diese Rahmenvereinbarung oder dieser Vertrag mit einem Unternehmen geschlossen wurde, das Kriterien erfüllt, die den in Artikel 13 Absätze 4 und 5 dieser Verordnung festgelegten gleichwertig sind, und sofern die Änderung für die Anwendung von Absatz 2 des vorliegenden Artikels unbedingt erforderlich ist.
- (4) Enthält der Vertrag eine Indexierungsklausel, so wird für die Berechnung des in Absatz 3 genannten Werts der aktualisierte Wert als Bezugspunkt herangezogen.
- (5) Ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Rahmenvereinbarung oder einen Vertrag in den in Absatz 2 oder Absatz 3 dieses Artikels genannten Fällen geändert hat, veröffentlicht gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2009/81/EG eine entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

- (6) In den Fällen gemäß den Absätzen 2 und 3 gilt der Grundsatz der gleichen Rechte und Pflichten für die Beziehungen zwischen den öffentlichen Auftraggebern, die Vertragsparteien der Rahmenvereinbarung oder des Vertrags sind, insbesondere hinsichtlich der Kosten für zusätzliche beschaffte Mengen.

Artikel 19

Freiwillige Priorisierung von Verteidigungsgütern

- (1) Für den alleinigen Zweck dieser Verordnung und wenn die Ukraine bei der Vergabe oder Ausführung eines Vertrags über die Lieferung dringend benötigter Verteidigungsgüter, die die in Artikel 13 Absatz 4 oder 5 festgelegten Förderfähigkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert ist, kann ein Wirtschaftsakteur gemeinsam mit dem beteiligten Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich seine Produktionsstätte befindet, bei der Kommission einen Antrag auf Erlass einer Priorisierungsmaßnahme stellen, um einer bestimmten Bestellung solcher von diesem Wirtschaftsakteur hergestellten Güter Vorrang einzuräumen.
- (2) Der in Absatz 1 genannte gemeinsame Antrag enthält folgende Angaben:
- a) ursprünglicher Antrag der Ukraine;
 - b) Liste der Güter, die der Priorisierungsmaßnahme unterliegen sollen, ihre Spezifikationen und die Mengen, in denen sie zu liefern sind;
 - c) Fristen, innerhalb deren die Lieferung der Verteidigungsgüter vollständig erfolgen muss;

- d) Nachweis, dass der Wirtschaftsakteur dem unter Buchstabe a genannten Ersuchen der Ukraine ohne eine Priorisierungsmaßnahme nicht nachkommen kann; und
 - e) Angabe eines fairen und angemessenen Preises, zu dem die Priorisierungsmaßnahme durchgeführt werden könnte, sowie Angaben zur Untermauerung dieses Preises.
- (3) Nach Eingang eines Antrags gemäß Absatz 1 prüft die Kommission diesen Antrag unverzüglich.
- (4) Die Kommission stützt die in Absatz 3 genannte Bewertung auf objektive, sachliche, messbare und fundierte Daten, um festzustellen, ob eine solche Priorisierung unerlässlich ist, um die in Absatz 1 genannten gravierenden Schwierigkeiten zu bewältigen.
- (5) Ergibt die Bewertung gemäß Absatz 3, dass die Priorisierung unerlässlich ist, so erlässt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine Priorisierungsmaßnahme, in der Folgendes festgelegt wird:
- a) Rechtsgrundlage der Vorranganfrage, die der Wirtschaftsakteur einhalten muss;
 - b) Liste der Güter, die Gegenstand der Vorranganfrage sind, ihre Spezifikationen und die Mengen, in denen sie zu liefern sind;
 - c) Fristen, innerhalb deren der Vorranganfrage vollständig nachzukommen ist;

- d) Begünstigte der Vorranganfrage;
- e) Umfang der vertraglichen Verpflichtungen, gegenüber denen die Vorranganfrage Vorrang hat;
- f) Verzicht auf die vertragliche Haftung unter den in Absatz 7 festgelegten Bedingungen und
- g) in den Absätzen 12 bis 18 vorgesehene Sanktionen für die Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Durchführungsrechtsakt ergeben.

Der Durchführungsrechtsakt nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes wird gemäß dem Prüfverfahren des Artikels 27 Absatz 3 erlassen.

- (6) Die in Absatz 5 genannte Priorisierungsmaßnahme
 - a) wird zu einem fairen und angemessenen Preis durchgeführt, wobei die Opportunitätskosten des Wirtschaftsakteurs bei der Erfüllung der Priorisierungsmaßnahme im Vergleich zu bestehenden vertraglichen Verpflichtungen angemessen berücksichtigt werden, und
 - b) hat unter den Bedingungen, die in dem in Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt festgelegt sind, Vorrang vor allen vertraglichen Verpflichtungen nach privatem oder öffentlichem Recht im Zusammenhang mit den Verteidigungsgütern, die der Priorisierungsmaßnahme unterliegen.

- (7) Der Wirtschaftsakteur, an den eine Vorranganfrage gemäß Absatz 5 gestellt wird, haftet nicht für einen Verstoß gegen eine dem Recht eines beteiligten Mitgliedstaats unterliegende vertragliche Verpflichtung, sofern
- a) der Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen für die Einhaltung der geforderten Priorisierung unbedingt notwendig ist,
 - b) der Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 5 erfüllt wurde und
 - c) der in Absatz 1 genannte Antrag nicht ausschließlich dem Zweck diene, eine vorherige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Leistungsverpflichtung unzulässig zu umgehen.
- (8) Der Wirtschaftsakteur, der einer Priorisierungsmaßnahme unterliegt, kann die Kommission ersuchen, den in Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt zu ändern, wenn er dies aus einem der folgenden Gründe für hinreichend gerechtfertigt hält:
- a) der Wirtschaftsakteur ist aufgrund unzureichender Produktionsfähigkeit oder Produktionskapazität nicht in der Lage, die Priorisierungsmaßnahme durchzuführen, selbst wenn der Antrag bevorzugt behandelt wird;
 - b) der Abschluss der Priorisierungsmaßnahme würde eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung und eine besondere Härte für den Wirtschaftsakteur darstellen.

- (9) Der Wirtschaftsakteur legt alle sachdienlichen und fundierten Informationen vor, damit die Kommission die Begründetheit des in Absatz 8 genannten Antrags auf Änderung beurteilen kann.
- (10) Auf der Grundlage der Prüfung der vom Wirtschaftsakteur vorgelegten Gründe und Nachweise kann die Kommission nach Konsultation und vorheriger Zustimmung des beteiligten Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die betreffende Produktionsstätte des betreffenden Wirtschaftsakteurs befindet, ihren Durchführungsrechtsakt ändern, um den betreffenden Wirtschaftsakteur teilweise oder vollständig von seinen Verpflichtungen gemäß diesem Artikel zu entbinden.
- (11) Kommt ein Wirtschaftsakteur, nachdem er sich ausdrücklich bereit erklärt hat, den von der Kommission angeforderten Aufträgen Vorrang einzuräumen, der Verpflichtung zur vorrangigen Behandlung dieser Aufträge vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so werden gegen ihn Geldbußen gemäß den Absätzen 12 bis 18 verhängt, es sei denn,
- a) der Wirtschaftsakteur ist wegen unzureichender Produktionsfähigkeit oder unzureichender Produktionskapazität oder aus technischen Gründen nicht in der Lage, die Vorranganfrage auszuführen, oder
 - b) die Erfüllung oder der Abschluss des Auftrags stellen eine unangemessene wirtschaftliche Belastung für den Wirtschaftsakteur dar und würde ihm besondere Schwierigkeiten verursachen, einschließlich erheblicher Risiken für die Betriebskontinuität.

Die Einnahmen aus den Geldbußen gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 für ein Außenhilfeprogramm, in dessen Rahmen die Ukraine förderfähig ist.

- (12) Hält die Kommission es für notwendig und verhältnismäßig, kann sie im Wege von Durchführungsrechtsakten Geldbußen von höchstens 300 000 EUR gegen die Wirtschaftsteilnehmer verhängen, wenn der Wirtschaftsakteur vorsätzlich oder grob fahrlässig der Verpflichtung zur Erfüllung der Vorranganfrage gemäß diesem Artikel nicht nachkommt.

Die in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 27 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (13) Bevor die Kommission einen Beschluss nach Absatz 12 fasst, gibt sie dem betreffenden Wirtschaftsakteur Gelegenheit, gemäß Absatz 15 angehört zu werden. Die Kommission berücksichtigt jede vom Wirtschaftsakteur vorgelegte hinreichende Begründung, um festzustellen, ob Geldbußen als notwendig und verhältnismäßig erachtet werden.
- (14) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße berücksichtigt die Kommission die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, einschließlich der Frage, ob der Wirtschaftsakteur dem vorrangigen Auftrag oder der Vorranganfrage teilweise nachgekommen ist.

- (15) Bevor die Kommission einen Beschluss nach Absatz 12 fasst, stellt sie sicher, dass den betroffenen Wirtschaftsakteuren Gelegenheit gegeben wurde, Stellung zu nehmen zu
- a) den vorläufigen Feststellungen der Kommission, einschließlich etwaiger Beschwerdepunkte;
 - b) den Maßnahmen, die die Kommission in Anbetracht der vorläufigen Feststellungen nach Buchstabe a dieses Absatzes möglicherweise zu treffen beabsichtigt.
- (16) Die betroffenen Wirtschaftsakteure können der Kommission ihre Bemerkungen zu den vorläufigen Feststellungen der Kommission innerhalb einer Frist übermitteln, die von der Kommission in ihren vorläufigen Feststellungen festgelegt wird und mindestens 14 Arbeitstage beträgt.
- (17) Die Kommission stützt die Verhängung von Geldbußen nur auf Beschwerdepunkte, zu denen sich die betroffenen Wirtschaftsakteure äußern konnten.

- (18) Hat die Kommission die betroffenen Wirtschaftsakteure über ihre vorläufigen Feststellungen nach Absatz 15 unterrichtet, so gewährt sie auf Antrag Einsicht in die Akten der Kommission im Rahmen einer einvernehmlichen Einsichtnahme, vorbehaltlich des berechtigten Interesses der Wirtschaftsakteure an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse oder der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen vertraulichen Informationen einer Person. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen und interne Dokumente der Kommission oder der Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten, insbesondere der Schriftverkehr zwischen der Kommission und den Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten. Die Regelung dieses Absatzes steht der Offenlegung und Nutzung der für den Nachweis einer Zuwiderhandlung notwendigen Informationen durch die Kommission in keiner Weise entgegen.
- (19) Dieser Artikel berührt nicht die Rechte der beteiligten Mitgliedstaaten, ihre wesentlichen Sicherheitsinteressen gemäß Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe b AEUV zu schützen.

Kapitel V

Finanzierung und Durchführung

Artikel 20

Vereinbarung über das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine

- (1) Die genauen finanziellen Bedingungen des Unterstützungsdarlehens werden in der Vereinbarung über das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine festgelegt.
- (2) Zusätzlich zu den in Artikel 223 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegten Elementen muss die Vereinbarung über das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine Folgendes vorschreiben:
 - a) Das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine ist ein Darlehen mit beschränkter Rückgriffsmöglichkeit, das bei Eintritt eines Rückzahlungsauslösers im Sinne von Buchstabe j fällig und zahlbar wird;
 - b) die Ukraine gewährt der Union ein Sicherungsrecht an ihrer Forderung gegenüber Russland auf Reparationen als Sicherheit für das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine. Der Wert dieses Sicherungsrechts entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Wert der im Rahmen des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine ausgezahlten Mittel;
 - c) die Rechte, Verantwortlichkeiten und Pflichten, die in der Rahmenvereinbarung im Rahmen der Ukraine-Fazilität gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/792 vorgesehen sind, gelten für diese Vereinbarung über das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine und die darin enthaltenen Mittel;

- d) der Betrag der Hilfe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der vorliegenden Verordnung wird im Einklang mit Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792 umgesetzt, mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufzeit und Rückzahlung des Darlehens, einschließlich des in Artikel 22 genannten Fremdkapitalkostenzuschusses, die der vorliegenden Verordnung unterliegen;
- e) die Ukraine nutzt dieselben Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die in dem mit der Verordnung (EU) 2024/792 aufgestellten Ukraine-Plan vorgeschlagen wurden, auch über den in Artikel 6 Absatz 2 der genannten Verordnung genannten Bereitstellungszeitraum hinaus;
- f) die Kommission hat das Recht, die Tätigkeiten, Ausgaben und Maßnahmen gemäß Kapitel IV dieser Verordnung, die von den ukrainischen Behörden während des gesamten Projektzyklus durchgeführt werden, zu überwachen;
- g) die Ukraine unterrichtet die Kommission unverzüglich, wenn der Entwurf eines Vertrags oder einer Vereinbarung, der bzw. die aus dem Unterstützungsdarlehen für die Ukraine finanziert wird, nicht durchgeführt wird;
- h) die Ukraine erfüllt weiterhin die in Artikel 5 Absatz 1 genannte Vorbedingung;
- i) die Ukraine hebt keine Maßnahmen auf, die im Rahmen anderer laufender oder früherer Unterstützungsinstrumente der Union oder des IWF im Bereich der Korruptionsbekämpfung ergriffen wurden;

- j) die Ukraine ist zur Rückzahlung des Kapitalbetrags des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine innerhalb von 30 Tagen verpflichtet, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, von denen jede für die Zwecke dieser Verordnung einen Auslöser für die Rückzahlung darstellt:
- i) der Erhalt von liquiden Mitteln durch die Ukraine für Kriegsreparationen, Entschädigungen oder sonstige finanzielle Abgeltungen durch Russland bis zur Höhe dieser Abgeltungen;
 - ii) nach Ablauf von 90 Tagen ab Erhalt nichtmonetärer Vermögenswerte durch die Ukraine als Kriegsreparationen, Entschädigungen oder sonstige finanzielle Abgeltung von Russland, mit Ausnahme von Gebieten, bis zum Betrag dieser Abgeltung, der durch eine unabhängige Bewertung ermittelt wird. Auf Antrag der Ukraine kann die Kommission eine Verlängerung dieser Frist gewähren, wenn dies unbedingt gerechtfertigt ist;
 - iii) die Ukraine verstößt gegen Buchstabe h; oder
 - iv) es wurde festgestellt, dass die Ukraine im Zusammenhang mit der Verwaltung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine betrügerische Handlungen, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen hat;

- k) die Ukraine ist zur Rückzahlung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine verpflichtet:
- i) wenn die unter Buchstabe j Ziffern i und ii festgelegten Bedingungen erfüllt sind, in Höhe des Betrags des Geldwerts der Kriegsreparationen, Entschädigungen oder sonstigen finanziellen Abgeltungen Russlands, der dem Anteil des ausstehenden Unterstützungsdarlehens für die Ukraine an der Summe aus dem Wert des ausstehenden Unterstützungsdarlehens für die Ukraine, allen ausstehenden Reparationsdarlehen der G7-Mitglieder und allen ausstehenden Verbindlichkeiten aus ERA-Darlehen entspricht;
 - ii) wenn die unter Buchstabe j Ziffer iii genannte Bedingung erfüllt ist, in Höhe des ausstehenden Gesamtbetrags des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine;
 - iii) wenn die unter Buchstabe j Ziffer iv genannte Bedingung erfüllt ist, in Höhe des durch Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verursachten Schadens;
- l) alle Beträge des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine, die nicht unter die in Buchstabe k genannte Verpflichtung fallen, bleiben bestehen, bis künftige Rückzahlungsauslöser eintreten;
- m) im Falle von Zahlungen oder Wiedereinziehungen gibt die Ukraine die entsprechenden Zahlungen aus dem Unterstützungsdarlehen für die Ukraine an, die zurückgezahlt oder wiedereingezogen werden;

- n) die Union hat das Recht, in der Union immobilisierte russische Vermögenswerte in voller Übereinstimmung mit dem Unionsrecht und dem Völkerrecht zu nutzen, um das Darlehen zurückzuzahlen;
- o) die Ukraine stellt sicher, dass die Vergabeverfahren und Aufträge für sonstige Güter für Verteidigungszwecke im Falle von im Rahmen des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine unterstützen Beschaffungen angemessene Förderfähigkeitsbedingungen zum Schutz der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten enthalten.

Die Vereinbarung über das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine führt ferner alle sonstigen Anforderungen auf, die für die Durchführung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine erforderlich sind, einschließlich der Anforderungen, die für die Anwendung von Artikel 17 dieser Verordnung erforderlich sind.

- (3) Die Nichteinhaltung der Bedingungen der Vereinbarung über das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine stellt für die Kommission einen Grund dar, die Freigabe der Teilbeträge oder Tranchen ganz oder teilweise auszusetzen oder zu annullieren. Die Nichteinhaltung der Rückzahlungsbedingungen des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine stellt zusätzlich einen Grund dafür dar, dass der ausstehende Betrag des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine ganz oder teilweise fällig und zahlbar wird.
- (4) Die Vereinbarung über das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine wird dem Europäischen Parlament und dem Rat auf Verlangen gleichzeitig zur Verfügung gestellt.

Artikel 21

Antrag auf Mittelgewährung

- (1) Um finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung zu erhalten, stellt die Ukraine bei der Kommission einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Mittelgewährung. Ein solcher Antrag auf Mittelgewährung kann von der Ukraine grundsätzlich sechsmal jährlich bei der Kommission eingereicht werden.
- (2) Im Falle einer Budgethilfe in Form eines Darlehens gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792 wird der Mittelantrag im Einklang mit Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792 gestellt.
- (3) Im Falle einer Makrofinanzhilfe gemäß Kapitel III der vorliegenden Verordnung wird dem Antrag auf Mittelgewährung ein Bericht gemäß den Bestimmungen der Grundsatzvereinbarung beigelegt.
- (4) Im Falle von Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich gemäß Kapitel IV der vorliegenden Verordnung gilt Folgendes:
 - a) der Antrag auf Mittelgewährung kann mehrere Güter umfassen. Für jedes beinhaltete Gut enthält der Antrag auf Mittelgewährung einen Vertrag oder eine Vereinbarung gemäß Artikel 13 und einen Plan gemäß Artikel 14. Diese Verträge oder Vereinbarungen können unterzeichnet oder in Form eines endgültigen Entwurfs vorgelegt werden;
 - b) wird in dem Antrag auf Mittelgewährung ein Betrag beantragt, der 20 % des Betrags übersteigt, der gemäß dem in Artikel 8 genannten Durchführungsbeschluss des Rates bereitgestellt wurde, so legt die Ukraine eine ausführliche Begründung vor, einschließlich der Auswirkungen auf künftige Anträge auf Mittelgewährung im Rahmen dieses Durchführungsbeschlusses.

Artikel 22

Fremdkapitalkostenzuschuss

- (1) Abweichend von Artikel 223 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel kann die Union die Kosten tragen, die sich aus der Mittelaufnahme für ein Darlehen an die Ukraine ergeben und die andernfalls von der Ukraine getragen würden (im Folgenden „Fremdkapitalkostenzuschuss“). Diese Kosten umfassen die Schuldendienstkosten (Finanzierungskosten, Kosten des Liquiditätsmanagements und Dienstleistungskosten für Verwaltungsgemeinkosten im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme und -vergabe).
- (2) Die Ukraine kann den Fremdkapitalkostenzuschuss jedes Jahr beantragen. Die Kommission kann den Fremdkapitalkostenzuschuss bis zu einem Betrag gewähren, der die Grenzen der im Haushaltsverfahren zur Verfügung gestellten Mittel nicht übersteigt.

Artikel 23

Beschluss über die Freigabe der Hilfe

- (1) Die Kommission beschließt die Freigabe der Hilfe vorbehaltlich ihrer Bewertung der nachstehenden Anforderungen:
 - a) für Makrofinanzhilfe:
 - i) Erfüllung der in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Vorbedingung;

- ii) zufriedenstellende Erfüllung der in der Grundsatzvereinbarung festgelegten politischen Auflagen und
 - iii) Einhaltung der in Artikel 20 genannten Vereinbarung über das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine.
- b) im Falle von Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich:
 - i) Erfüllung der in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Vorbedingung;
 - ii) Bestätigung, dass die Verträge oder Vereinbarungen Güter betreffen, die Artikel 13 entsprechen, und dass die Kommission keine Einwände gegen die Durchführungsmethoden erhebt;
 - iii) Bestätigung, dass die Ukraine die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates³⁰ aufgeführten qualitativen und quantitativen Schritte und etwaige Änderungen daran weitgehend einhält;
 - iv) Einhaltung der in Artikel 16 genannten Verpflichtungen und der in Artikel 20 genannten Vereinbarung über das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine; und
 - v) soweit erforderlich, die Angemessenheit der detaillierten Begründung der Ukraine unter Berücksichtigung der Lage in der Ukraine und der verfügbaren zugesagten und erwarteten externen Finanzmittel.

³⁰ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (ABl. L, 2024/1447, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1447/oj).

Für Budgethilfe in Form eines Darlehens gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792 wird die Hilfe im Einklang mit Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792 freigegeben.

- (2) Vorbehaltlich der Einhaltung des Betrags der zugänglichen Hilfe, der in dem gemäß Artikel 8 erlassenen Durchführungsbeschluss des Rates vorgesehen ist, erlässt die Kommission, wenn sie den Antrag auf Mittelgewährung positiv bewertet, unverzüglich einen Beschluss zur Genehmigung der Auszahlung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine. Für die Hilfe zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich entspricht der auszuzahlende Betrag dem Wert der im Antrag auf Mittelgewährung enthaltenen Verträge oder Vereinbarungen.
- (3) Die Kommission kann den in Absatz 2 genannten Beschluss in Bezug auf Absatz 1 Buchstaben a und b kollektiv oder einzeln erlassen.
- (4) Gibt die Kommission eine negative Bewertung zu dem Antrag auf Mittelgewährung ab, so teilt sie dies der Ukraine unverzüglich unter Angabe ihrer Gründe mit. Eine negative Bewertung hindert die Ukraine nicht daran, einen neuen Antrag auf Mittelgewährung zu stellen.

Artikel 24

Finanzierung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine

- (1) Zur Finanzierung der Unterstützung im Rahmen des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine wird die Kommission ermächtigt, mittels der diversifizierten Finanzierungsstrategie gemäß Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 im Namen der Union die erforderlichen Mittel auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen.

- (2) Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen für das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine werden in Euro abgewickelt.
- (3) Abweichend von Artikel 31 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/947 wird die der Ukraine im Rahmen des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine gewährte finanzielle Unterstützung nicht durch die Garantie für Außenmaßnahmen unterstützt. Für das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine wird keine Dotierung gebildet, und abweichend von Artikel 214 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wird keine Dotierungsquote festgelegt.

Artikel 25

Anwendung der Vorschriften für Verschlusssachen und vertrauliche Informationen

- (1) Verschlusssachen, die im Rahmen dieser Verordnung erstellt, bearbeitet, gespeichert, ausgetauscht oder weitergegeben werden, werden gegebenenfalls gemäß den Sicherheitsvorschriften des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444³¹ der Kommission oder des Übereinkommens zwischen den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Schutz von Verschlusssachen, die im Interesse der Union ausgetauscht werden, geschützt.

³¹ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/444/oj>).

- (2) Die Kommission verwendet ein sicheres Austauschsystem, um Verschlusssachen und vertrauliche Informationen leichter mit der Ukraine sowie gegebenenfalls mit den beteiligten Mitgliedstaaten austauschen zu können.
- (3) Die Kommission kann zwecks Überprüfung der Bedingungen für Auszahlungen von Mitteln und für die Durchführung von Kontrollen, Rechnungsprüfungen, Prüfungen, Untersuchungen und Berichte sowie für die Kontrollen und Prüfungen gemäß Artikel 20 auf die Informationen, einschließlich Verschlusssachen, zurückgreifen, die hierfür erforderlich sind.
- (4) Die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie angefordert wurden.
- (5) Die die Kommission und die beteiligten Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit dem Unionsrecht und dem jeweiligen nationalen Recht den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von anderen in Anwendung dieser Verordnung gewonnenen und generierten vertraulichen Informationen.

Kapitel VI

Schlussbestimmungen

Artikel 26

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 10 wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab [sieben Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung] übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 13 Absatz 10 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 13 Absatz 10 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 27

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss aus Vertretern der beteiligten Mitgliedstaaten unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Die Europäische Verteidigungsagentur wird ersucht, ihre Ansichten und ihr Fachwissen als Beobachterin in den Ausschuss einzubringen. Der EAD wird ebenfalls ersucht, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 28

Dialog über das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine

- (1) Um den Dialog zwischen den Organen der Union, insbesondere zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, zu fördern und für ein höheres Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen, kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments die Kommission ersuchen, die Durchführung dieser Verordnung zu erörtern.
- (2) Das Europäische Parlament kann seinen Standpunkt in Entschlieungen zum Unterstützungsdarlehen für die Ukraine darlegen.
- (3) Die Kommission trägt den Aspekten, die im Zusammenhang mit den im Zuge des Dialogs über das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine geäuerten Standpunkten aufkommen, und etwaigen Entschlieungen des Europäischen Parlaments Rechnung.

Artikel 29

Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates

- (1) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Entwicklungen bei der Durchführung dieser Verordnung, einschließlich Artikel 4 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 2, und stellt dem Europäischen Parlament und dem Rat unverzüglich die einschlägigen Dokumente zur Verfügung. Informationen, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung oder ihrer Durchführung von der Kommission dem Rat übermittelt werden, sind gleichzeitig auch dem Europäischen Parlament zur Verfügung zu stellen, wobei erforderlichenfalls entsprechende Vertraulichkeitsvorkehrungen einzuhalten sind.
- (2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2027 und bis zum 30. Juni 2028 einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung im Vorjahr mit einer Bewertung der Durchführung. Darin
 - a) prüft sie die Fortschritte, die bei der Durchführung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine erzielt worden sind,
 - b) unterbreitet sie Angaben über die Überwachung gemäß Artikel 17 und
 - c) bewertet sie die wirtschaftliche Lage und die wirtschaftlichen Aussichten der Ukraine sowie die bei der Durchführung der in Artikel 11 Absatz 1 genannten politischen Auflagen erzielten Fortschritte.

- (3) Bis zum 30. Juni 2029 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bewertungsbericht vor, in dem sie die Ergebnisse und die Effizienz des im Rahmen dieser Verordnung gewährten Unterstützungsdarlehens für die Ukraine bewertet und beurteilt, inwieweit dieses zur Verwirklichung der angestrebten Ziele beigetragen hat.

Artikel 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Mitgliedstaaten, die sich aufgrund eines nach Artikel 331 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 AEUV erlassenen Beschlusses an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligen, gilt diese Verordnung ab dem in dem betreffenden Beschluss angegebenen Zeitpunkt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den beteiligten Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
